Das fürstliche Begnadigungsrecht im Lichte der liechtensteinischen Zollverträge mit Österreich (1852) und der Schweiz (1923)

Rechtsgeschichtliche und souveränitätspolitische Bemerkungen

Lukas Ospelt

«Ich glaube aber auch, dass wir unser Verhältnis zur Schweiz unter eine Gesamtbetrachtung stellen und planend und vorausschauend trachten sollten, nicht nur den gegenseitigen Respekt vor der Souveränität des andern zu erhalten und zu vertiefen, sondern auch unsere Beziehung auf eine ausgewogenere Grundlage zu stellen.»

Liechtensteinischer Alt-Regierungschef und Landtagsabgeordneter Dr. Gerard Batliner, anlässlich der öffentlichen Landtagssitzung vom 9. Juli 1981 (Quelle: LTP 1981 Bd. II, S. 453).

Inhalt

162 Einleitung

162 Rechtsphilosophische Überlegungen über den Sinn und Zweck von Begnadigungen

164 Das Begnadigungsrecht der römisch-deutschen Fürsten in der Frühen Neuzeit sowie der Regenten der Rheinbund- und der deutschen Bundesstaaten

167 Das fürstlich-liechtensteinische Begnadigungsrecht im 19. und 20. Jahrhundert

168 Das fürstlich-liechtensteinische Begnadigungsrecht im Zeichen der justiziellen Zusammenarbeit mit Österreich

169 Das Begnadigungsrecht nach dem österreichisch-liechtensteinischen Zoll- und Steuervertrag von 1852

172 Die preussischen Vorbilder für den österreichisch-liechtensteinischen Zoll- und Steuervertrag von 1852

174 Der Vergleich mit den italienischen Zollverträgen Österreichs von 1852 und 1857

176 Die Begnadigungsregelung für Zolldelikte nach dem schweizerisch-liechtensteinischen Zollanschluss-vertrag von 1923

177 Das schweizerische Begnadigungsrecht und die schweizerische Begnadigungspraxis in den ersten Jahrzehnten des Zollanschlussvertrages von 1923

178 Liechtensteinische Begnadigungsgesuche bei Zoll-delikten an die schweizerische Bundesversammlung

179 Der Versuch einer «souveränitätsschonenderen» Auslegung des schweizerisch-liechtensteinischen Zollanschlussvertrages von 1923

181 Überlegungen pro futuro

182 Bibliographie

Abb. 1: Zollamt Tisis/Zollamt Schaanwald, o. D.



Einleitung[1]

Durch eine Begnadigung können Freiheits- durch Geldstrafen ersetzt, Strafen herabgesetzt, bedingt nachgesehen oder erlassen werden. Verurteilungen können getilgt, die Tilgungsfrist kann verkürzt oder es kann vorgesehen werden, dass Verurteilungen in Strafregisterauskünfte an Private nicht aufgenommen werden. Die Begnadigung kann schon vor der Verfolgung bzw. vor der Urteilsfällung stattfinden. Man spricht dann von der Abolition oder Niederschlagung des Strafverfahrens.[2]

Die Ausübung des Gnadenrechts durch den Landesfürsten gemäss Art. 12 Abs. 1 der liechtensteinischen Landesverfassung[3] ist ein Akt des freien, ungebundenen Ermessens, das keiner weiteren Nachprüfung durch den Staatsgerichtshof unterliegt.[4] Wie der liechtensteinische Staatsgerichtshof mit Beschluss vom 30. Oktober 2012 ausführte, zählt das Gnadenrecht zu den typischen monarchischen Prärogativen.[5] § 2 Abs. 6 und § 256 der liechtensteinischen Strafprozessordnung[6] enthalten nur einige rudimentäre Bestimmungen zur Ausübung des Gnadenrechts.

Begnadigungen sind nicht nur bei Delikten nach dem liechtensteinischen Strafgesetzbuch[7] möglich, sondern ebenso – durch wen auch immer ausgesprochen – bei Zolldelikten; zumindest sollte das so sein. Was liegt näher, als anlässlich der 100. Wiederkehr der Unterzeichnung des schweizerisch-liechtensteinischen Zollanschlussvertrages[8] vom März 1923 einmal die Begnadigungsregelung dieses Vertrages genauer zu beleuchten und mit dem österreichisch-liechtensteinischen Zoll- und Steuervertrag von 1852[9] (und den Folgeverträgen) zu vergleichen? Dabei geht es im Wesentlichen um die Frage, wem bei Zolldelikten, die in Liechtenstein begangen werden, das Begnadigungsrecht zukommt (bzw. zukam). Diese Frage soll von einer liechtensteinischen, souveränitätspolitisch orientierten Warte aus beantwortet werden. Am Ende des Beitrages wird zudem der Versuch unternommen, der Begnadigungsregelung von Art. 32 des Zollanschlussvertrages mit der Schweiz eine für Liechtenstein «souveränitätsschonendere» Interpretation beizulegen. Doch zu Beginn soll der durchaus berechtigten Frage nachgegangen werden, ob bzw. weshalb es überhaupt Begnadigungen im (modernen) Rechtsstaat braucht. Lassen wir zuerst einen Skeptiker zu Wort kommen!

Rechtsphilosophische Überlegungen über den Sinn und Zweck von Begnadigungen

Immanuel Kant schrieb in seiner 1797 erstmals publizierten Schrift «Die Metaphysik der Sitten» über das Begnadigungsrecht (ius aggratiandi), es sei «unter allen Rechten des Souveräns das schlüpfrigste, um den Glanz seiner Hoheit zu beweisen».[10] In Ansehung der Verbrechen der Untertanen gegeneinander stünde dem Monarchen dessen Ausübung schlechterdings nicht zu, «denn hier ist Straflosigkeit (impunitas criminis) das größte Unrecht gegen die letztern». Nur bei einer Läsion, die ihm selbst widerfahre (crimen laese maiestatis), könne der Monarch davon Gebrauch machen; aber auch da nicht einmal dann, wenn durch die «Ungestraftheit» dem Volk selbst in Ansehung seiner Sicherheit Gefahr erwachsen könnte.[11] Bekanntlich war Kant ein Vertreter der absoluten Strafrechtstheorien (Vergeltungstheorien). Diese sehen in der Strafe den Ausgleich für die begangene Tat und streben diesen um seiner selbst willen aus Gründen der Gerechtigkeit an. Ob die Strafe daneben für soziologisch fassbare Zwecke förderlich oder gar nötig ist, bleibt unbeachtlich.[12] Die Grundauffassung Kants zum Strafzweck schlug sich naturgemäss in seiner Haltung zur Begnadigungsfrage nieder.

Demgegenüber charakterisierte Rudolph von Jhering 1877 die Begnadigung, die sich bei formeller Betrachtung als Eingriff in die Rechtsordnung darstelle, materiell als «Selbstcorrectur der Gerechtigkeit» im Einzelfall gegenüber der als unvollkommen erkannten abstrakten Formulierung des Gesetzes.[13] «Ist es wahr, dass im Kriminalrecht lediglich das Gesetz zu herrschen habe …, so darf es keine Begnadigung geben.»[14] Werde diese aber einmal zugelassen, wie es bei allen «Culturvölkern» geschehen sei, habe sich das Recht eingestanden, dass es der höheren, über dem Gesetz stehenden Gerechtigkeit bedürfe, um im Einzelfall die Forderungen der Strafe mit den Forderungen des Rechtsgefühls in Einklang zu bringen.[15]

Der Rechtsdenker und ehemalige deutsche Reichsjustizminister Gustav Radbruch sah in seiner 1932 herausgegebenen Schrift «Rechtsphilosophie» in der Gnade «einen Lichtstrahl aus einem anderen Reiche in die dunkle und kühle Welt des Rechts, der daran erinnert, dass die zweckrationale Betrachtung der Dinge nicht die einzig mögliche ist, dass es vielmehr neben und über dem Rechte, das ganz und gar Vernunft und Zweck sein will, noch andere und höhere Wertordnungen gibt.»[16] Die Begnadigung sei in ihrem Wesen irrational, das

heisst zwecklos, aber sie sei deshalb noch nicht sinnlos. Wolle man von einer Rechtfertigung der Gnade reden, so liege sie in ihrer Wirkung, in der tiefen Erschütterung und dem lebensbestimmenden Umbruch, welche gerade die unerwartete und unverdiente Begnadigung hervorrufen könne. «Die Gnade ist dem Wunder innigst verwandt: wie dieses die Naturgesetze durchbricht, so durchbricht sie die Rechtsgesetzlichkeit, und beiden gemeinsam ist jene Wirkung, die ein grosses, unverdientes Glück auf jeden übt, der solcher Ansprache fähig ist.»[17]

Etwas weniger prosaisch bringen es die heutigen österreichischen Strafprozessualisten Christian Bertel, Andreas Venier und Alexander Tipold auf den Punkt: Eine Begnadigung ist immer denkbar, wenn jemand von einer Verurteilung oder von der (vollständigen) Vollstreckung einer Strafe unbillig betroffen wäre oder wenn das Strafverfahren oder die Strafvollstreckung nicht (mehr) im öffentlichen Interesse liegen. Begnadigungen können ausserdem zur Korrektur unbilliger Gesetze oder unbilliger Urteile verwendet werden.[18] Nach Konrad Lanser, Richter am liechtensteinischen Fürstlichen Obergericht, ist es nicht möglich, im Strafgesetzbuch auf alle im Zusammenhang mit der Begehung und Aburteilung von Straftaten allenfalls in Betracht kommenden Besonderheiten einzugehen. Es ist die Aufgabe der Gnade, die mit der Anwendung der generellen Norm verbundenen Härten einer gerichtlichen Entscheidung im Einzelfall zu korrigieren, da die Strafrechtspflege, die auf der Grundlage der geltenden Gesetze zu judizieren hat, über kein so fein abgestimmtes Instrumentarium verfügt, um auf die besonderen Umstände gewisser Einzelfälle mit der notwendigen Feinfühligkeit einzugehen.[19] Diese grundsätzlichen Überlegungen haben ihre Berechtigung nicht nur für das gerichtliche Strafrecht, sondern auch für das Verwaltungsstrafrecht.

Freilich wird zumindest das fürstliche Abolitionsrecht[20] von Peter Bussjäger problematisiert, da durch die Niederschlagung eines Strafverfahrens vor der Urteilsfällung zum einen in die Strafjustiz eingegriffen wird, zum anderen dem Beschuldigten die Möglichkeit genommen wird, seine Unschuld zu beweisen, und zum

1 Der Autor dieses Beitrags, Mag. phil. Lukas Ospelt, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Liechtenstein-Institut. Kontakt: lukas.ospelt@liechtenstein-institut.li. Für die kritische Durchsicht des Manuskripts sei Prof. Dr. Patricia Schiess, Dr. Christian Frommelt und lic. phil. Fabian Frommelt vom Liechtenstein-Institut gedankt. Der Beitrag gibt die persönliche Ansicht des Verfassers wieder.

2 Christian Bertel/Andreas Venier/Alexander Tipold, Strafprozessrecht[14], Wien 2021, Rz 499. Nach der österreichischen Rechtslage darf die Abolition nur bei amtswegig zu verfolgenden Taten erfolgen, nicht aber bei Privatanklagedelikten.

3 Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15 (LR 101). Art. 12 Abs. 2 LV bestimmt allerdings, dass der Fürst das Recht der Begnadigung oder Strafmilderung zugunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurteilten Regierungsmitgliedes nur auf Antrag des Landtages ausüben darf.

4 Vgl. Konrad Lanser, Vollstreckung der Urteile, in: Ingrid Brandstätter/Jürgen Nagel/Uwe Öhri/Wilhelm Ungerank (Hrsg.), Handbuch Liechtensteinisches Strafprozessrecht, Wien 2021, Rz 20.1–Rz 20.134, hier Rz 20.34. Vgl. auch Günther Winkler, Begnadigung und Gegenzeichnung. Eine praxisorientierte verfassungsrechtliche und staatstheoretische Studie über Staatsakte des Fürsten von Liechtenstein, Wien 2005.

5 StGH 2012/051 Erw. 1.4 (siehe https://www.gerichtsentscheidungen.li). Die gutachterliche Stellungnahme des Obergerichtes zum Gnadengesuch des Beschwerdeführers gemäss § 256 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) war trotz Beschlussform kein Anfechtungsobjekt nach Art. 15 des Staatsgerichtshofgesetzes (StGHG). Die Individualbeschwerde des Beschwerdeführers wurde daher vom Staatsgerichtshof mit Beschluss gemäss Art. 43 StGHG zurückgewiesen.

6 Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBl. 1988 Nr. 62 (LR 312.0).

7 Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBl. 1988 Nr. 37 (LR 311.0).

8 Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, LGBl. 1923 Nr. 24 (LR 0.631.112).

9 Staats-Vertrag zwischen Österreich und Liechtenstein vom 5. Juni 1852, wodurch der Beitritt des Fürstenthumes Liechtenstein zu dem österreichischen Zoll- und Steuergebiete festgesetzt wird, RGBl. 1852/146 bzw. LI LA SgRV 1852/17; zitiert nach: www.e-archiv.li/D42643, abgerufen: 4. Januar 2023.

10 Immanuel Kant, Die Metaphysik der Sitten[2], Königsberg 1798, S. 236.

11 Ebenda.

12 Helmut Fuchs/Ingeborg Zerbes, Strafrecht. Allgemeiner Teil I[10], Wien 2018, S. 11.

13 Rudolph von Jhering, Der Zweck im Recht, Leipzig 1877, S. 420.

14 Ebenda, S. 422.

15 Ebenda.

16 Gustav Radbruch, Gesamtausgabe, Hrsg. Arthur Kaufmann, Bd. 3, Rechtsphilosophie, bearbeitet von Winfried Hassemer, Heidelberg 1990, S. 264.

17 Ebenda.

18 Bertel/Venier/Tipold, Strafprozessrecht (Fn. 2), Rz 500.

19 Lanser, Vollstreckung der Urteile (Fn. 4), Rz 20.35.

20 § 2 Abs. 6 StPO sieht vor, dass die öffentliche Anklage erlischt, sobald der Fürst anordnet, dass wegen einer strafbaren Handlung kein strafgerichtliches Verfahren eingeleitet oder das eingeleitete Verfahren wieder eingestellt werden soll. Die Abolition schafft ein prozessuales Verfolgungshindernis. Lanser, Vollstreckung der Urteile (Fn. 4), Rz 20.38.

dritten dem Opfer einer (möglichen) Straftat die Option vorenthalten wird, seine Sicht der Dinge darzulegen.[21] Selbst Bussjäger bestreitet aber nicht die prinzipielle Sinnhaftigkeit von Begnadigungen bei rechtskräftig gewordenen Urteilen, um die in der Rechtsanwendung unvermeidlich hervortretenden Härten im Einzelfall auszugleichen.[22] – Wenden wir uns nun einem kurzen rechtsgeschichtlichen Rückblick zu!

Abb. 2: Grenze Tisis, August 1972.



Das Begnadigungsrecht der römisch-deutschen Fürsten in der Frühen Neuzeit sowie der Regenten der Rheinbund- und der deutschen Bundesstaaten

In der Neuzeit wurde die mittelalterliche Zersplitterung des Gnadenwesens hinsichtlich der unterschiedlichen Gnadeninstanzen wie auch der vielfältigen Formen der Gnadengewährung beseitigt und das Begnadigungsrecht im Rahmen des Ausbaues der allgemeinen Landeshoheit als «Majestätsrecht» in der Hand der deutschen Landesfürsten konzentriert. Bereits im 17. Jahrhundert wurde von der gemeinrechtlichen Strafrechtswissenschaft der Grundsatz formuliert:[23] «Ius aggratiandi rectissime inter regalia seu iura maiestatis refertur.»[24] Dazu bemerkte der bekannte württembergische Staatsrechtslehrer Johann Jacob Moser im Jahre 1773, dass Regalien die einzelnen Rechte benannt würden, aus denen die Landeshoheit bestehe. Der Unterschied zwischen den Regalien und der Landeshoheit liege darin, dass die Landeshoheit nur den Reichsständen und anderen Unmittelbaren zukomme, Regalien hingegen auch die Landsassen besitzen könnten.[25] Die Landeshoheit sei nicht uneingeschränkt, sondern einer höheren Gewalt – Kaiser und Reich – subordiniert, weil jeder Reichsstand und Landesherr mit seinem Land keinen eigenen freien Staat ausmache, sondern ein Glied am ganzen Staatskörper des Deutschen Reiches abgebe.[26]

Die Erlassung peinlicher Strafen galt «allemal» als ein Element der Landeshoheit und war damit den Reichsständen vorbehalten. Hingegen konnte ein Landsasse, der die «malefizische Obrigkeit» innehatte, einem Verbrecher zwar das Leben nehmen, ihm aber nicht aus Gnaden das Leben schenken. Ebenso verhielt es sich mit den Ehren- und Leibesstrafen.[27]

Nach dem Codex Iuris Bavarici Criminalis des Kurfürstentums Bayern vom 7. Oktober 1751 widerfuhr dem «Übeltäter» die Begnadigung entweder vor oder nach dem gesprochenen peinlichen Urteil, aber keinesfalls aus eigener Macht des Richters (II, 11, 3): «Beydes hängt lediglich von der *Landesfürstlichen Macht und Ober-Herrlichkeit*[28] ab. Soll sich dahero derselben kein Richter, und zwar bei Verlust des Blut-Banns oder anderer schwerer Bestraffung eigenmächtig unterziehen, auch eben so wenig die dictirte Straff (es seye gleich ordinaria oder extraordinaria) ex capite gratiae nachlassen, oder verändern, sondern wo Motiva ad aggratiandum vorhanden seynd, sich höchster Orten anfragen.»[29] Das Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten (ALR) vom 1. Juni 1794 sah ebenfalls vor, dass das Recht, Verbrechen zu verzeihen, Untersuchungen niederzuschlagen, Ver-

brecher ganz oder teilweise zu begnadigen, Zuchthaus-, Festungs- oder andere härtere Leibesstrafen in gelindere zu verwandeln, nur vom Staatsoberhaupt – dem preussischen König – ausgeübt werden konnte, soweit er dieses Recht nicht für gewisse Arten von Verbrechen oder Strafen ausdrücklich einer untergeordneten Behörde übertragen hatte (II, 13, 9).[30]

Gnadensachen, wozu neben Begnadigungen im eigentlichen Sinne etwa Standeserhöhungen oder die Verleihung von Markt- und Stadtrechten oder von Druckfreiheiten gezählt wurden, waren Rechte eines deutschen Landesherrn, in deren Ausübung er insofern frei war, als sie auf seiner Willkür beruhten. Niemand konnte sie von ihm mit Recht einfordern, mithin sich auch nicht beschweren, wenn der Regent seinem Gesuch nicht nachkam.[31] Doch musste in Ausübung des landesherrlichen Rechts in Gnadensachen die Billigkeit beachtet werden, sonst handelte ein Landesherr nicht als Landesvater, sondern als «harter Herr». Desgleichen durfte ein Reichsstand mit gewissen Gnadensachen nicht verschwenderisch umgehen, da er sonst sich selbst, die Gnadenzeichen und die, die solche empfingen, verächtlich machte.[32] Johann Heinrich Zedler bemerkte dazu 1745 in seinem Universal-Lexicon, dass dem Gebrauch des Begnadigungsrechts eine vernünftige Überlegung vorhergehen soll, damit die Barmherzigkeit nicht in eine «sündliche Nachsicht verkehret werde».[33] Und er führte weiter aus, dass die Fürsten und hohen Häupter ebenso gut wie alle anderen Menschen dem natürlichen und göttlichen Recht unterworfen seien. Die Strafe müsse nämlich so beschaffen sein, dass sie auch erlassen werden könne.[34] Ferner sei es unter den Rechtsgelehrten eine ausgemachte Sache, dass eine Begnadigung und Befreiung zum Schaden und Nachteil eines Dritten – des Geschädigten – nicht bzw. nur mit dessen Billigung stattfinden dürfe.[35]

21 Deshalb ist das Abolitionsrecht des Fürsten von Liechtenstein auch von der Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO) im Evaluationsbericht 2011 kritisiert wurden. Greco empfahl, die Befugnisse des Fürsten zu überprüfen, die ihm die Möglichkeit geben, strafrechtliche Ermittlungen und Verfahren zu verhindern oder einzustellen. Siehe Peter Bussjäger, Art. 12 LV Rz 21 f. und Rz 26 (zuletzt bearbeitet: 31. August 2015). Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, Bendern 2016, verfassung.li, abgerufen: 4. Januar 2023. Siehe nunmehr Greco RC 1/2 (2017) Ziff. 6 f.: «Den Behörden Liechtensteins zufolge verbleibt diese Situation unverändert. Sie bekräftigen, dass das Recht des Fürsten, Strafverfahren zu verhindern oder einzustellen, seit dem Inkrafttreten der Verfassung im Jahr 1921 unbestritten sei und der Fürst diese speziellen Befugnisse schon seit vielen Jahren nicht mehr in Anspruch genommen habe. GRECO kann nur feststellen, dass in Ermangelung jeder neuen Entwicklung die Empfehlung ii weiterhin nicht umgesetzt bleibt.» Siehe ferner Ziff. 65: https://rm.coe.int/gemeinsame-erste-und-zweite-evaluationsrunde-zweiter-nachtrag-zum-umse/1680718036, abgerufen: 13. Januar 2021.

22 Vgl. Bussjäger, Art. 12 LV Rz 23 (Fn. 21).

23 Andreas Bauer, Gnade, in: Abrecht Cordes et al (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2², Berlin 2012, Sp. 424–Sp. 430, hier Sp. 428. Eine Ausnahme stellte das Begnadigungsrecht der Stadt Feldkirch und der Landschaft im Hinteren Bregenzerwald dar. Nirgendwo sonst in Österreich begnadigte eine Stadt – und schon gar nicht die Bauernschaft. 1588 bestätigte der habsburgische Hof in Innsbruck dem Hinteren Bregenzerwald die Freiheit der Begnadigung der Malefizpersonen sowohl vor als nach Eröffnung des Urteils. Doch sollte er sich nicht anmassen, die landesfürstlichen Rechte zu schmälern. Siehe Benedikt Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs. Bd. III: Ständemacht, Gemeiner Mann – Emser und Habsburger, Wien, Köln und Graz 1977, S. 311 f. Die Stadt Feldkirch verlor 1768 das Begnadigungsrecht, dessen sie sich als eines «angeblich alten Herkommens» anmasse. Es gebühre allein dem Gesetzgeber und bleibe daher auch in Feldkirch wie an allen anderen Orten der Majestät vorbehalten. Wann das Begnadigungsrecht der Hinteren Bregenzerwaldes aufgehoben wurde, ist ungewiss, spätestens aber 1786, als der Hinterwald ein Landgericht erhielt. Siehe Hermann Sander, Ueber das Begnadigungsrecht der Stadt Feldkirch und des hintern Bregenzerwaldes, Innsbruck 1883, S. 71 f.

24 Vgl. Benedict Carpzov, Practica nova imperialis Saxonica rerum criminalium, Pars III, Wittenberg 1670, Quaestio 150 Nr. 14: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/drwcarpzov3/0410/image,info,thumbs, abgerufen: 4. Januar 2023). Übersetzung: «Das Begnadigungsrecht wird richtigerweise zu den Regalien oder Majestätsrechten gezählt.»

25 Johann Jacob Moser, Von deren Landeshoheit derer Teutschen Reichsstände überhaupt, Frankfurt und Leipzig 1773, S. 210.

26 Ebenda, S. 249.

27 Johann Jacob Moser, Von der Landeshoheit in Gnaden-Sachen, Frankfurt und Leipzig 1773, S. 64.

28 Hervorhebung des Verfassers.

29 Siehe https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb10933094?page=176,177, abgerufen: 4. Januar 2023.

30 Siehe http://www.koeblergerhard.de/Fontes/ALR2fuerdiepreussischenStaaten1794Teil2.htm, abgerufen: 4. Januar 2023.

31 Moser, Von der Landeshoheit in Gnaden-Sachen (Fn. 27), S. 1.

32 Ebenda, S. 3 f.

33 Todschläger, Begnadigung der, in: Johann Heinrich Zedler, Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 44, Leipzig und Halle 1745, Sp. 738–745, hier Sp. 740.

34 Ebenda, Sp. 741 f. Bei Zedler wurde in diesem Zusammenhang u.a. auf 4. Buch Moses 35,31 verwiesen: «Und ihr solt keine Versühnung nehmen, über die Seele eines Todschlägers. Denn er ist des Todes schuldig, und er soll des Todes sterben.»

35 Ebenda, Sp. 739 und Sp. 743.

Moser räumte ein, dass die «landesherrliche Gerechtsame» in Gnadensachen missbraucht werden könne, und zählte verschiedene Fälle auf, in denen das Reichskammergericht sowie der Reichshofrat gegen Begnadigungen durch die Landesherren eingeschritten waren.[36] Die genannten Reichsgerichte selbst konnten im Übrigen zwar in gewissen Fällen auf Anklage des Reichsfiskals eine Strafe verhängen, diese konnten sie selbst aber nicht nachsehen. Wenn also der «Gestrafte» um Nachsicht oder Milderung nachsuchte, musste der Reichshofrat deswegen ein Gutachten an den Kaiser erstatten. Oder der Kaiser erliess auf aussergerichtliches Ansuchen der betreffenden Partei ein Dekret an den Reichshofrat.[37]

Diese Ausführungen galten selbstredend auch für die Fürsten von Liechtenstein als reichsunmittelbarer Stand des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation[38], erst recht als die Fürsten infolge des Unterganges des «Alten Reiches» im Jahre 1806 die Souveränität erlangten. Nach dem von Albert Schädler edierten Landsbrauch von Bendern von 1682 hatte der Fürsprech des Angeklagten nach der Urteilsfällung des Malefizgerichtes die Möglichkeit, die Begnadigung des zum Tode Verurteilten zu erwirken. Er sprach dabei von der christlichen Barmherzigkeit, der Milde und Güte sowie der väterlichen Gnade und bat die «gnädige Herrschaft» und die Richter und das Gericht (auch im Namen des «ehrwürdigen» Klerus'), dem Verurteilten das Leben zu schenken.[39]

Etwas sehr Seltenes war, dass ein Reichsstand auf fremdem Gebiet das Begnadigungsrecht in Kriminalfällen ausüben durfte. So hatte die gefürstete Reichsäbtissin des Damenstiftes in Lindau einmal in ihrer Regierungszeit das Recht, einen vom Stadtmagistrat der Reichsstadt Lindau zum Tode «condemnirten Maleficanten» durch eigenhändiges Abschneiden des Strickes aus der Hand des Scharfrichters zu befreien. Im Oktober 1780 wurde dieses Begnadigungsrecht von der Fürstäbtissin an Hanns Stauder aus Staufen zum letzten Mal ausgeübt.[40] Moser berichtete darüber Folgendes: «Ein Maleficant ward ausgeführt. Die Fürstin befand sich mit ihrer Suite am sogenannten Baumgarten. Auf Geheiss des Beichtvaters bat der Maleficant fussfällig um Erlösung. Die Fürstin ergriff sodann den Strick, woran er vom Nachrichter geführt wurde, schnitt ihn ab und sagte: ‹Ich erlöse dich im Namen des Allerhöchsten und der übergebenedeyten Jungfrau Maria.› Hierauf wurde der Erlöste ins Stift genommen, gespeist, beschenkt, zur Besserung seines Lebens ermahnt und seinem anwesenden Vater übergeben. Der Strick wurde ihm, wie gewöhnlich, um den Leib gebunden und ihm befohlen, ihn lebenslänglich zum Denkzeichen zu tragen.»[41]

In der Rheinbundära (1806–1813) sowie in der Zeit des Deutschen Bundes (1815–1866) blieb das Recht der Strafverwandlung, der Begnadigung, der Niederschlagung der Untersuchung (Abolition), der Restitution und der Asyle (Recht der Freiung, Freistätte) der Justizhoheit des jeweiligen Staates vorbehalten.[42] Wie schon die Reichsstände im «Alten Reich» nahmen die Landesherren bzw. die Regenten der Rheinbund- bzw. der deutschen Bundesstaaten das Begnadigungsrecht für sich in Anspruch. Das vom berühmten Juristen Paul Johann Anselm von Feuerbach ausgearbeitete Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern[43] vom 16. Mai 1813 stellte klar, dass die Gerichte nicht befugt waren, von der gesetzlichen Strafe abzugehen, die angedrohte Strafgattung abzuändern oder die gesetzliche Dauer derselben zu verkürzen oder zu verlängern (I Art. 95 Abs. 1). Wenn wegen der Menge und Wichtigkeit zusammentreffender Milderungsumstände die gesetzliche Strafe in einem zu ungleichen Verhältnis mit der eigentümlichen Strafbarkeit des besonderen Falles zu stehen schien, war an den König wegen allfälliger Milderung der Strafe «aus allerhöchster» Gnade Bericht zu erstatten (I Art. 96). Auch nach dem Strafgesetzbuch für das Preussische Heer vom 3. April 1845[44] musste in den Fällen, in denen nach den allgemeinen Landesgesetzen Veranlassung vorhanden war, dem Angeschuldigten Begnadigung zu «verheissen», durch das General-Auditoriat – dem obersten Militärgerichtshof – die Genehmigung des preussischen Königs eingeholt werden (II § 107).

Das fürstlich-liechtensteinische Begnadigungsrecht im 19. und 20. Jahrhundert

In Liechtenstein war der Umstand, dass das Begnadigungsrecht dem Landesfürsten zustand, so selbstverständlich, dass dies weder in der landständischen Verfassung vom 9. November 1818[45] noch in der konstitutionellen Verfassung vom 26. September 1862[46] Erwähnung fand. Lediglich im Verfassungsentwurf des liechtensteinischen Verfassungsrates vom 1. Oktober 1848[47] hiess es in § 36 lapidar: «Der Fürst hat das Begnadigungs- und Strafmilderungsrecht.» § 93 Ziff. 6 der Amtsinstruktion für die liechtensteinischen Staatsbehörden vom 26. September 1862[48] stellte klar, dass Gnadensachen und Strafnachlässe «ihrer Natur» nach der landesherrlichen Verfügung zu unterstellen waren und als solche von der Regierung mittels Bericht über die fürstliche Hofkanzlei in Wien an den Landesfürsten zu leiten waren. Später regelte § 29 Abs. 1 der liechtensteinischen Strafprozessnovelle vom 24. August 1881[49] die Vorlage von Gnadengesuchen an den Fürsten.

Das Begnadigungsrecht des liechtensteinischen Landesfürsten war und ist nicht auf die Strafgerichtsbarkeit beschränkt. Art 145 Abs. 4 des Landesverwaltungspflegegesetzes (LVG) vom 21. April 1922[50] hält fest, dass durch die Bestimmungen des Art. 145 Abs. 1 bis 3 LVG über die Strafnachsicht, Strafniederschlagung und den gnadenweisen Nachlass in Verwaltungsstrafsachen das dem Landesfürsten zustehende Begnadigungsrecht nicht berührt wird. Nach Peter Bussjäger ist anzunehmen, dass diese Regelung entweder eine bestehende Praxis aus der Zeit der konstitutionellen Monarchie beibehalten wollte oder Art. 12 Abs. 1 der liechtensteinischen Verfassung (LV) vom 5. Oktober 1921[51] über das fürstliche Begnadigungsrecht dahin interpretierte, dass es auch Verwaltungsstrafen umfasst.[52] Art. 145 Abs. 4 LVG kann daher wohl nur so verstanden werden, dass dem Landesfürsten auch in Verwaltungsstrafverfahren ein Begnadigungsrecht zukommt.[53]

36 Moser, Von der Landeshoheit in Gnaden-Sachen (Fn. 27), S. 66 f.

37 Johann Jacob Moser, Von der Teutschen Justiz-Verfassung. Erster Theil, Frankfurt und Leipzig 1774, S. 777.

38 Über die Verleihung des Blutbannes als Reichslehen durch den römisch-deutschen Kaiser an die Grafen von Vaduz und die Herren von Schellenberg siehe: Rupert Ritter, Die Brandisischen Freiheiten, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 43 (1943), S. 5–42, hier besonders S. 34 ff. und S. 38 ff.

39 Siehe Albert Schädler, Die alten Rechtsgewohnheiten und Landsordnungen der Grafschaft Vaduz und Herrschaft Schellenberg, sowie des nachherigen Fürstentums Liechtenstein, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 5 (1905), S. 39–86, hier S. 66 f. Ungenau dagegen die Schilderung bei: Karin Schamberger-Rogl, «Landts Brauch oder Erbrecht» in der «Vaduzischen Grafschaft üblichen». Ein Dokument aus dem Jahre 1667 als Grundlage für die landschaftliche Rechtssprechung, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 101 (2002), S. 1–128, hier S. 52.

40 G. Rapp, Lindau, in: Bavaria. Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern, Bd. 2: Oberpfalz und Regensburg. Schwaben und Neuburg, München 1863, S. 1023–1026, hier S. 1025.

41 Johann Jacob Moser, Zusäze zu seinem neuen Teutschen Staatsrecht, Frankfurt und Leipzig 1782, S. 1086 f.

42 Johann Ludwig Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes. Lehrbegriff, Tübingen 1808, S. 347; Johann Ludwig Klüber, Öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten[3], Frankfurt am Main 1831, S. 526.

43 Siehe https://opacplus.bsb-muenchen.de/Vta2/bsb11086639/bsb:BV010890296?page=5, abgerufen: 4. Januar 2023.

44 Allerhöchste Kabinettsordre vom 3. April 1845, betreffend die Publikation und Einführung des neuen Strafgesetzbuches für das Heer, Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1845 S. 287 (Nr. 2579) [Berliner Ausgabe]. Die Digitalisate der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten sind abrufbar unter: https://digital.staatsbibliothek-berlin.de/suche?queryString=PPN78153061X.

45 LI LA SgRV 1818; zitiert nach: www.e-archiv.li/D42332, abgerufen: 4. Januar 2023.

46 LI LA SgRV 1862/5; zitiert nach: www.e-archiv.li/D42357, abgerufen: 4. Januar 2023.

47 AT HALW HKK (Hofkanzleikorrespondenz) 10717 ex 1848 beim Endakt 10370 ex 1863; zitiert nach: www.e-archiv.li/D44523, abgerufen: 4. Januar 2023. Der Verfassungsentwurf von Peter Kaiser vom März 1848 hatte keine explizite Bestimmung über das Begnadigungsrecht des Fürsten enthalten. Siehe LI LA SchäU 305; zitiert nach: www.e-archiv.li/D44524, abgerufen: 4. Januar 2023.

48 LI LA SgRV 1862/7; zitiert nach: www.e-archiv.li/D45368, abgerufen: 4. Januar 2023.

49 LGBl. 1881 Nr. 1 (LR 311.01). Vgl. auch § 12 Abs. 2 und § 18 Abs. 4 leg. cit. betreffend die Begnadigung bei Todesurteilen.

50 LGBl. 1922 Nr. 24 (LR 172.020).

51 LGBl. 1921 Nr. 15 (LR 101).

52 Bussjäger, Art. 12 LV Rz 7 (Fn. 21).

53 Bussjäger, Art. 12 LV Rz 50 (Fn. 21).

Das fürstlich-liechtensteinische Begnadigungsrecht im Zeichen der justiziellen Zusammenarbeit mit Österreich

Das umfassende Begnadigungsrecht des liechtensteinischen Fürsten kann auf eine lange Rechtstradition zurückblicken und wurde gerade in den einschlägigen Justizvereinbarungen mit Österreich berücksichtigt: Als in Ausführung von Art. XII Abs. 1 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815[54] durch das österreichische Hofdekret vom 13. Februar 1818[55] das k.k. Appellationsgericht für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck als dritte Gerichtsinstanz in Zivil- und Strafsachen für das souveräne Fürstentum Liechtenstein eingerichtet wurde,[56] wurde statuiert, dass dem Fürsten von Liechtenstein in Kriminalsachen das Begnadigungsrecht für Todesurteile verbleiben sollte. So waren in diesen Fällen die Gerichtsakten «durch ein geziemendes Schreiben des Appellations-Präsidenten» an den liechtensteinischen Fürsten zu übersenden (Ziff. 3). In Art. I des österreichisch-liechtensteinischen Staatsvertrages vom 19. Januar 1884 bezüglich der Justizverwaltung im Fürstentum Liechtenstein[57] wurde das nunmehrige k.k. Oberlandesgericht für Tirol und Vorarlberg darin bestätigt, die Funktion einer dritten Instanz für Liechtenstein in Zivil- und Strafsachen, «wie bisher», auszuüben.[58] Mit anderen Worten: Das Oberlandesgericht in Innsbruck war bei Todesurteilen zur Stellung eines solchen Begehrens an den Fürsten von Liechtenstein verpflichtet.



Abb. 3: Gefürstete Grafschaft Tirol mit Vorarlberg und das Fürstenthum Liechtenstein / bearbeitet von C. Gräf. Situation u. Schrift v. T. Luther u. C. Hensgen. Terrain v. V. Geyer, ca. 1860.

Das Begnadigungsrecht nach dem österreichisch-liechtensteinischen Zoll- und Steuervertrag von 1852

Ebenso behielt der österreichisch-liechtensteinische Zoll- und Steuervertrag vom 5. Juni 1852[59] dem Fürsten von Liechtenstein das Begnadigungsrecht für die in Liechtenstein von Liechtensteinern[60] (nicht auch von anderen Staatsangehörigen) wider das Gefällsstrafgesetz[61] bzw. die Zoll- und Staatsmonopolsordnung[62] vom 11. Juli 1835 begangenen Gefällsübertretungen vor. Diese und andere österreichische Rechtsvorschriften fanden ab 1. August 1852 auch in Liechtenstein Anwendung (Art. 2 Abs. 1 des Zollvertrages). Gefällsübertretungen waren Handlungen oder Unterlassungen, welche die zur Handhabung der indirekten Steuern erlassenen Gesetze und Vorschriften verletzten. Zu den indirekten Abgaben gehörten insbesondere die Eingangs-, Durchzugs- und Ausfuhrzölle, die Staatsmonopole, die Verzehrungssteuern und die Verbrauchsabgaben auf Spielkarten, Kalendern und Zeitungen (§§ 1 und 6 des Gefällsstrafgesetzes). Die Aburteilung von in Liechtenstein begangenen Zolldelikten fiel grundsätzlich in erster Instanz dem k.k. Gefällen-Bezirksgericht für den Verwaltungsbezirk Feldkirch zu (Art. 6 Abs. 1, 2 und 4 des Zollvertrages). Freilich erklärte der Fürst, das Begnadigungsrecht nur nach beendetem (österreichischen) Instanzenzug und dergestalt auszuüben, dass der Anzeigeranteil (des Denunzianten) nicht verkürzt wurde (Separat-Artikel 5 des Zollvertrages). Hatte eine Anzeige zur Entdeckung einer Gefällsübertretung und zur Verhängung einer Geldstrafe geführt, so wurde der Anzeiger mit einem Drittel des eingeflossenen Strafbetrages bzw. mit einem Drittel der gesetzmässig entfallenden Vermögens- oder Geldstrafe ohne Abzug der Verfahrenskosten belohnt (§ 300 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung). Der Name des Anzeigers hatte von den Behörden grundsätzlich geheim gehalten zu werden (§ 304 leg. cit.). Eine Partei konnte jedoch die Bekanntgabe des geheimen Anzeigers einer Übertretung begehren, wenn die gefällsamtlichen Akten dem Strafgericht zur Verfolgung des Anzeigers übergeben wurden.[63]

Den österreichischen Gefällsgerichten und Gefällsbehörden war – unbeschadet des Begnadigungsrechts des österreichischen Kaisers[64] – gemäss § 474 des Gefällsstrafgesetzes das Recht eingeräumt, die Strafe in Gefällsstrafsachen wegen besonders mildernder Umstände oder anderer besonders berücksichtigungswürdiger Verhältnisse zur Gänze nachzusehen.[65] Nach der Judikatur des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes gehörte dabei die Entscheidung über Gnadengesuche in Gefällsstrafsachen zu jenen Angelegenheiten, in denen die Behörden berechtigt waren, nach freiem Ermessen

54 LI LA SgRV 1815/1; zitiert nach: www.e-archiv.li/D42785, abgerufen: 4. Januar 2023. Demnach hatten sich diejenigen deutschen Bundesglieder, die nicht eine Volkszahl von 300 000 Seelen erreichten, mit verwandten Häusern oder anderen Bundesgliedern zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts zu vereinigen. Liechtenstein zählte damals ca. 6000 Einwohner.

55 Justizgesetzsammlung (JGS) 1818/1418.

56 Vgl. Mario Laich, Zwei Jahrhunderte Justiz in Tirol und Vorarlberg. Festschrift aus Anlass der Errichtung des tyrolisch-vorarlbergischen Appellationsgerichtes – zuletzt Oberlandesgericht für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck – vor 200 Jahren, Innsbruck und Bozen 1990, S. 78 f.

57 LGBl. 1884 Nr. 8 (LR 0.173.091.021).

58 Erst mit Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Gerichtsorganisations-Gesetzes vom 7. April 1922, LGBl. 1922 Nr. 16 (LR 173.30), wurde in Vaduz ein eigener Fürstlicher Oberster Gerichtshof eingerichtet. Art. 101 Abs. 1 der Landesverfassung von 1921 hatte sich zum Sitz des «Fürstlichen Gerichtshofes» als dritter Gerichtsinstanz noch ausgeschwiegen.

59 Siehe Fn. 9.

60 Der liechtensteinische Landesverweser In der Maur verstand das fürstliche Begnadigungsrecht gemäss dem österreichisch-liechtensteinischen Zollvertrag ebenfalls in diesem eingeschränkten Sinne: Siehe Karl von In der Maur, Liechtenstein (Fürstentum), in: Ernst Mischler/Josef Ulbrich, Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, Bd. 3², Wien 1907, S. 485–494, hier S. 488.

61 Zum Einführungspatent für das Gefällsstrafgesetz siehe die öst. PGS 1835/112. Der nicht in der Politischen Gesetzessammlung (PGS) publizierte Text des Gefällsstrafgesetzes findet sich bei Justin Błoński, Strafgesetz über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835 sammt Amtsunterricht und den Vorschriften über die Anwendung dieses Gesetzes erläutert und durch Aufnahme sämmtlicher einschlägiger Nachtragsbestimmungen ergänzt, Wien 1881.

62 Der Text der nicht in der PGS publizierten Rechtsvorschrift findet sich bei Hermann Blodig, Die österreichische Zoll- und Staatsmonopolsordnung, Wien 1855.

63 Entscheidung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Jänner 1891 (Z. 4215), Judikatenbuch des Verwaltungsgerichtshofes. Die Judikate der Jahre 1891–1893, fortgesetzt von Rudolf Alter, Wien 1895, Nr. 1861.

64 Siehe insbesondere Art. 13 Abs. 1 des österreichischen Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die richterliche Gewalt, öst. RGBl. 1867/144, sowie § 29 des Gesetzes vom 25. Juli 1867 über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, öst. RGBl. 1867/101.

65 August Finger, Begnadigung, in: Ernst Mischler/Josef Ulbrich (Hrsg.), Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechts, Bd. 1², Wien 1905, S. 432–434, hier S. 434.

vorzugehen.[66] Die behördliche bzw. gerichtliche Gnadenbefugnis war indessen nicht unbeschränkt. So stellte das österreichische Oberste Gefällsgericht in Wien mit Erkenntnis vom 29. November 1900 (Z. 132) klar, dass aufgrund von § 843 Ziff. 1 des Gefällsstrafgesetzes gegen eine Entscheidung des Gefällsobergerichtes, durch welche eine Entscheidung des Gefällsbezirksgerichtes gemildert wurde, weder eine Berufung noch ein Gnadengesuch an die dritte Instanz zulässig war.[67] Eine gnadenweise Herabsetzung des Haftungsbetrages für eine Geldstrafe ohne gleichzeitige Herabsetzung eben dieser Geldstrafe war nach dem Erkenntnis des Obersten Gefällsgerichtes vom 29. März 1900 (Z. 44) ebenso wenig zulässig.[68] In § 800 des Gefällsstrafgesetzes warnte zudem der Gesetzgeber die Praxis ganz generell vor «übelverstandener Nachsicht und Milde».[69] Das bei der 1. Instanz einzubringende Gnadengesuch musste die im konkreten Fall in Betracht kommenden Milderungsgründe (§ 92 Gefällsstrafgesetz) anführen und, wenn sie sich nicht von selbst aus der Untersuchung ergaben, glaubhaft dartun. Es konnte mit der Berufung in einer Eingabe vereinigt oder selbstständig ohne Berufung eingebracht werden. Das Gnadengesuch war ein ordentliches, wenn es innerhalb der gesetzlichen oder erweiterten Frist überreicht wurde. Dies hemmte für sich allein, also auch ohne Berufung, die Vollstreckung des Urteils. Über das ordentliche Gnadengesuch musste vom höheren Richter entschieden werden (§ 867 Gefällsstrafgesetz). Das ausserordentliche Gnadengesuch, über das ausschliesslich die höheren Finanzbehörden zu entscheiden hatten, hemmte dagegen die Vollziehung des Urteils nicht. Es wurde in der Regel als verspätet von der 1. Instanz zurückgewiesen, ausser es lagen wichtige Umstände zur Milderung oder Nachsicht der Strafe im ausserordentlichen Weg vor. In diesem Fall war das Gesuch mit dem Gutachten der Finanzbezirksbehörde der vorgesetzten Behörde vorzulegen (§§ 175–178 Amtsunterricht[70]). Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof war in Gnadensachen ausgeschlossen.[71]

Damit hat nach dem österreichisch-liechtensteinischen Zoll- und Steuervertrag von 1852 wohl ein dreifaches, sich teilweise überlappendes Begnadigungsrecht bestanden: Zum einen das Begnadigungsrecht des liechtensteinischen Fürsten für Liechtensteiner für die im Fürstentum begangenen Gefällsübertretungen nach erschöpftem Instanzenzug, zum anderen das Begnadigungsrecht des österreichischen Kaisers für alle anderen Gefällsübertretungen – namentlich für die Gefällsübertretungen österreichischer Staatsangehöriger in Liechtenstein – und zum dritten das an das Vorliegen beson-



Abb. 4: K. k. Finanzbezirksdirektion Feldkirch, 1913.

derer Gründe geknüpfte Begnadigungsrecht der österreichischen Gefällsgerichte und Gefällsbehörden für sämtliche Gefällsübertretungen, auch jenen von liechtensteinischen Staatsangehörigen.

Auch nach Art. VI Abs. 3 des österreichisch-liechtensteinischen Zoll- und Steuervertrages vom 23. Dezember 1863[72] blieb dem Fürsten von Liechtenstein das Begnadigungsrecht für Gefällsstrafsachen unter denselben Kautelen wie 1852 vorbehalten (Separat-Artikel V). Eine analoge Bestimmung enthielt Art. 16 Abs. 5 des österreichisch-liechtensteinischen Zoll- und Steuervertrages vom 2. bzw. 3. Dezember 1876.[73]

Die Einschränkung des fürstlichen Begnadigungsrechtes hinsichtlich des Anzeigeranteiles fiel 1896 weg, als die österreichischen Bestimmungen über die Belohnung der «Ergreifer» aus den Strafgeldern der Gefällsübertretungen grundsätzlich aufgehoben wurden.[74] Die «Anzeiger» konnten in Zukunft direkt aus dem österreichischen Staatsschatz belohnt werden.[75] Die prinzipielle Aufhebung des Ergreiferanteils wurde von der Budgetkommission des österreichischen Herrenhauses mit der Besorgnis begründet, dass sich einzelne Finanzwachorgane zur Beanstandung geringfügiger Ordnungswidrigkeiten hinreissen lassen würden, anstatt ihre Aufmerksamkeit den Gefällsverkürzungen zuzuwenden. Unhaltbar war ferner die Bemessung der Ergreiferanteile nach der Höhe der Strafen, weil dadurch den Finanzwachorganen Entlohnungen nicht nach ihren grundsätzlichen dienstlichen Leistungen überhaupt und nach ihren speziellen Bemühungen, sondern nach dem Umfang der «Defraudationen» zuerkannt würden. Für den ungestörten Dienstbetrieb sprach zudem der wichtige Umstand, dass das von einem Beamten oder Angestellten unter Amtseid bekräftigte Zeugnis keinen vollen Beweis erbrachte, wenn der Betreffende aus der Bestrafung des Gefällsübertreters einen Vorteil zu erwarten hatte.[76]

66 Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Oktober 1877 (Z. 1243). Siehe: Das Judikatenbuch des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, bearbeitet von Ludwig Wolski, Wien 1884, Nr. 434. Vgl. auch den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. September 1920 (Z. 3918): Die Judikate aus der Rechtsprechung der Finanzsenate des Verwaltungsgerichtshofes im Jahre 1920, bearbeitet von Hans Hiller-Schönaich, Wien 1923, Nr. 687.

67 Verordnungsblatt des k.k. Justizministeriums 1900 S. 305 f. Vgl. auch das Erkenntnis des Obersten Gefällsgerichtes vom 27. Februar 1908 (Z. 220), Verordnungsblatt des k.k. Justizministeriums 1908 S. 168 ff: Unzulässigkeit der Berufung und des Gnadengesuches gegen eine Entscheidung des Gefällsobergerichtes, durch welche der gegebene Tatbestand für den Berufenden günstiger als in der Entscheidung des Gefällsbezirksgerichtes beurteilt wurde.

68 Verordnungsblatt des k.k. Justizministeriums 1900 S. 154 ff.

69 Franz Meisel, Gefällsstrafverfahren, in: Ernst Mischler/Josef Ulbrich (Hrsg.), Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechts, Bd. 2[2], Wien 1906, S. 221–243, hier S. 239.

70 Amtsunterricht für die zur Anwendung des Strafgesetzes über die Gefällsübertretungen bestimmten Behörden und Ämter, ohne Datum, nicht in der PGS publiziert. Der Text des Amtsunterrichtes findet sich bei Blodig, Die österreichische Zoll- und Staatsmonopolsordnung (Fn. 62), S. 467 ff. (Anhang II), zum ausserordentlichen Gnadengesuch siehe S. 430 f.

71 Meisel, Gefällsstrafverfahren (Fn. 69), S. 232.

72 Öst. RGBl. 1864/37 bzw. LGBl. 1864 Nr. 6 (LR 0.631.112).

73 Öst. RGBl. 1876 Nr. 143 bzw. LGBl. 1876 Nr. 3 (LR 0.631.112). Unterschiedliche Datierung der Vertragsunterzeichnung in Wien im österreichischen Reichsgesetzblatt und im liechtensteinischen Landesgesetzblatt.

74 Gesetz vom 2. Juli 1896, betreffend die Aufhebung der Ergreiferantheile bei Gefällsübertretungen, öst. RGBl. 1896/131. Die Aufhebung fand keine Anwendung auf Fälle, in welchen ein besonderes Gesetz oder ein Vertrag die einfliessenden Strafgelder gegen Vergütung der Verfahrenskosten einem Gefällspächter oder einer Verzehrungssteuer-Abfindungsgesellschaft überliess (Art. II Ziff. 2).

75 Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Juli 1896 wegen Vollziehung des Gesetzes vom 2. Juli 1896 (R.G.Bl. Nr. 131), betreffend die Aufhebung der Ergreiferantheile bei Gefällsübertretungen, öst. RGBl. 1896/134, siehe § 2.

76 Bericht der Budgetcommission des Herrenhauses über die Regierungsvorlage, betreffend die Aufhebung der Ergreiferantheile bei Gefällsübertretungen (vom 24. Februar 1896), 535 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses, XI. Session, S. 1 f. 1893 beispielweise betrugen die Ergreiferanteile für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder (ohne Dalmatien) insgesamt 225 343 Gulden.

Die preussischen Vorbilder für den österreichisch-liechtensteinischen Zoll- und Steuervertrag von 1852

Die Vorbilder für die Begnadigungsklauseln in den österreichisch-liechtensteinischen Zoll- und Steuerverträgen dürften in den bilateralen preussischen Zollabkommen bzw. in den multilateralen Zollverträgen der deutschen Zollvereinsstaaten (unter massgeblicher Beteiligung Preussens) zu suchen sein. Bereits der Historiker Peter Geiger verwies in allgemeiner Form darauf, dass der österreichische Zollvertragsentwurf für Liechtenstein nach dem Muster der Verträge gehalten war, die Preussen mit einer Reihe kleiner Souveräne abgeschlossen hatte.[77] Er nannte allerdings nicht die dafür in Frage kommenden preussischen Staatsverträge. Dies geschieht erstmalig in diesem Beitrag.

Grundsätzlich sind verschiedene Varianten feststellbar, welche den souveränitätspolitischen Befindlichkeiten der preussischen Vertragspartner in unterschiedlichem Ausmasse entgegenkamen. Das Ausmass des preussischen Entgegenkommens war dabei durchaus von der Bedeutung des Vertragspartners bzw. der Grösse des an Preussen anzuschliessenden Zollgebietes abhängig. Die folgende Aufzählung der in Betracht kommenden Staatsverträge ist chronologisch geordnet:

- Art. 14 Abs. 2 des preussischen Zoll- und Handelsvertrages mit Hessen-Darmstadt vom 8. Mai 1828[78] statuierte, dass das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht von jedem der kontrahierenden Teile in seinem Gebiete ausgeübt wurde. Auf Verlangen sollten periodische Übersichten der erfolgten Strafnachlässe gegenseitig mitgeteilt werden.
- In Art. 16 Abs. 2 des preussischen Zoll- und Verkehrsvertrages mit den Herzogtümern Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau vom 17. Juli 1828[79] hiess es, dass sich «Ihre Hochfürstliche Durchlauchten» – die Herzöge von Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau – das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht hinsichtlich der von ihren Gerichten verurteilten «Defraudanten» vorbehielten. Jedoch war von derartigen Begnadigungen dem preussischen Provinzialsteuerdirektor in Magdeburg Nachricht zu geben.
- Nach Artikel 7 des preussischen Vertrages mit dem Landgrafen von Hessen vom 31. Dezember 1829[80] über das landgräflich-hessische Oberamt Meisenheim war die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechtes über die von den landgräflichen Gerichten wegen Zoll- und Steuervergehen verurteilten Personen «Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht» überlassen. Der Straferlass konnte aber nicht auf den Denunziantenanteil ausgedehnt werden. Im erneuerten Vertrag vom 5. Dezember 1840[81] wurde zudem statuiert, dass der Straferlass nicht auf die Quote ausgedehnt werden konnte, die nach Abzug des Denunziantenanteils dem Beamten-Gratifikations-Fonds zufloss (Art. 7).
- Eine ähnliche Bestimmung bzw. ein ähnlicher Begnadigungsvorbehalt zugunsten «Seiner Herzoglichen Durchlaucht» – wieder unter Berücksichtigung des Denunziantenanteils – fand sich in Art. 8 des Vertrages mit dem Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha vom 6. März 1830[82] über den Beitritt des Fürstentums Lichtenberg[83] zu einem Zollverband mit den westlichen preussischen Provinzen.
- Dasselbe galt für Art. 10 Abs. 2 des Vertrages mit dem Fürsten von Waldeck und Pyrmont vom 16. April 1831[84] über die Vereinigung des Fürstentums Waldeck mit den westlichen preussischen Provinzen zu einem Zollsystem. Dabei ging es gemäss Art. 7 Abs. 1 des Vertrages um die «von den Fürstlichen Unterthanen in dem Fürstenthume Waldeck verübten Zoll- oder Steuervergehen». Ausgenommen von einem Straferlass durch den Fürsten blieb wiederum der gesetzliche Denunziantenanteil. Im Vertrag vom 9. Januar 1838[85], durch den die Zollvereinigung des Fürstentums Waldeck mit den westlichen preussischen Provinzen auf das ganze preussische Staatsgebiet ausgedehnt wurde, wurde die bestehende Regelung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts ausdrücklich aufrechterhalten (Art. 8). Die genannten Verträge mit Preussen wurden am 3. September 1853 erneuert.[86]
- Doch auch Art. 17 der Übereinkunft zwischen Preussen und verschiedenen deutschen Staaten einerseits und Hannover andererseits vom 1. November 1837[87] über den Anschluss der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an das Zollsystems Preussens und damit an das Zollsystem der übrigen Staaten des Zollvereins behielt die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts der von den hannoverschen Gerichten wegen Zollvergehen verurteilten Personen dem König von Hannover vor.
- Eine identische Regelung zugunsten des Herzogs von Braunschweig enthielt Art. 17 der ähnlich gelagerten Übereinkunft[88] über den Anschluss des braunschweigischen Fürstentums Blankenburg nebst dem Stifts-

amt Walkenried, dem Amt Calvörde, dem Anteil am Dorf Pabstorf und am Dorf Hessen an das preussische Zollsystem, welche ebenfalls vom 1. November 1837 datiert.

- Zu erwähnen ist ferner der Begnadigungsvorbehalt zugunsten des Fürsten von Lippe nach Art. 16 des Zollvertrages für das Fürstentum Lippe vom 18. Oktober 1841[89] bzw. nach Art. 7 Abs. 2 des Vertrages vom selben Tage[90] betreffend den erneuerten Anschluss der fürstlich-lippischen Gebietsteile Lipperode, Cappel und Grevenhagen an das preussische Zoll- und indirekte Steuersystem. Letzterer Vertrag exkludierte wiederum den gesetzlichen Denunziantenanteil respektive den Anteil des Beamten-Gratifikations-Fonds vom fürstlich-lippischen Begnadigungsrecht.
- Uneingeschränkt war hingegen das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht des Königs der Niederlande als Grossherzog von Luxemburg gemäss Art. 20

77 Peter Geiger, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1848–1866, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 70 (1970), S. 5–418, hier S. 192.

78 Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1828 S. 50 (No. 1142) [Berliner Ausgabe]. Nach Art. 1 des Vertrages vereinigte sich die grossherzoglich-hessische Regierung mit der königlich-preussischen Regierung zu einem gemeinschaftlichen Zoll- und Handelssystem und trat zu diesem Zweck der bestehenden preussischen Gesetzgebung über die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben bei. Diese trat anstelle der bisherigen grossherzoglich-hessischen Zoll- und Verbrauchssteuergesetzgebung und war nach ihrer Verkündigung im Grossherzogtum Hessen von den dortigen Behörden an den Grenzen und im Innern des Grossherzogtums auf die gemeinschaftliche Rechnung «pünktlich» zu vollziehen.

79 Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1828 S. 99 (No. 1160). Nach Art. 1 des Vertrages traten die Herzogtümer Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau auf die Dauer von sechs Jahren der preussischen Gesetzgebung über die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben nach Massgabe des preussischen Gesetzes vom 26. Mai 1818 und den seitdem erlassenen oder künftig zu erlassenden Bestimmungen und Erhebungsrollen bei.

80 Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1830 S. 49 (No. 1240): Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preussen und Seiner Durchlaucht dem souverainen Landgrafen zu Hessen, den Beitritt Seiner Durchlaucht mit dem Ober-Amte Meisenheim zu einem Verbande mit den westlichen Preussischen Provinzen, in Beziehung auf die Erhebung der Zölle, imgleichen der Abgaben vom Salze, von der Fabrikation des Branntweins, vom Braumalze und vom inländischen Weine und Taback betreffend.

81 Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1841 S. 17 (No. 2138).

82 Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1830 S. 57 (No. 1241).

83 Siehe auch den Staatsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preussen und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha wegen Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg vom 31. Mai 1834. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1834 S. 159 (No. 1556).

84 Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1831 S. 159 (No. 1303).

85 Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1838 S. 241 (No. 1884).

86 Vgl. auch den Vertrag vom 3. September 1853 betreffend den Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preussen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preussen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuersystem, Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1853 S. 961 (Nr. 3900).

87 Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1837 S. 181 (No. 1844): Übereinkunft zwischen Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Grossherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover andererseits, wegen des Anschlusses der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an das Zollsystem Preussens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

88 Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1837 S. 188 (No. 1845): Übereinkunft zwischen Preussen, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Grossherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, dem Herzogtume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses des Fürstenthums Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amtes Calvörde, des Braunschweigschen Antheiles des Dorfes Pabstorf und des Dorfes Hessen an das Zollsystem Preussens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

89 Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1841 S. 337 (No. 2210): Vertrag zwischen Preussen, Bayern, Sachsen, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Grossherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Lippe andererseits, den Anschluss des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preussens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.

90 Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1841 S. 348 (No. 2212): Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preussen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe, den erneuerten Anschluss der Fürstlich Lippischen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen an das Preussische Zoll- und indirekte Steuersystem betreffend.

Der Vergleich mit den italienischen Zollverträgen Österreichs von 1852 und 1857

des Vertrages vom 8. Februar 1842[91] für die von luxemburgischen Gerichten wegen Zollvergehen verurteilten Personen sowie des Königs von Hannover gemäss Art. 18 des Vertrages vom 16. Oktober 1845[92] hinsichtlich des Anschlusses des Amtes Polle, der Stadt Bodenwerder und verschiedener anderer Teile des Königreiches Hannover an den deutschen Zollverein.

Die Regelung des fürstlichen Begnadigungsrechts im österreichisch-liechtensteinischen Zoll- und Steuervertrag von 1852 dürfte wohl aus dem preussischen Zoll- und Steuervertrag mit dem Fürstentum Waldeck von 1831 bzw. 1838 rezipiert worden sein.[93] Sie stimmt mit der Begnadigungsklausel in diesem Vertrag in den wesentlichen Punkten überein.

Bei einer Schilderung des österreichisch-liechtensteinischen Zollvertrages vom 5. Juni 1852 kann der fast gleichzeitig abgeschlossene Zoll-Einigungs-Vertrag zwischen dem Kaiserreich Österreich und den italienischen Herzogtümern Modena und Parma vom 9. August 1852[94] nicht unerwähnt bleiben. Modena war mit dem habsburgischen Kaiserhaus dynastisch verbunden: Das Herzogtum Modena war auf dem Wiener Kongress 1815 erneut der Sekundogenitur Habsburg-Este zugefallen. Mit dem Herzogtum Parma mit Piacenza und Guastalla war die habsburgische Ex-Kaiserin Marie-Louise, die Gemahlin Napoleons, versorgt worden.[95] Nach deren Tod 1847 war es vertragsgemäss an den Herzog Karl Ludwig von Bourbon zurückgefallen.[96] All diesen Monarchen war die Gegnerschaft zum Risorgimento, der italienischen Einigungsbewegung, gemeinsam, und so liess das Kaisertum Österreich diesen Staaten, die seinem direkten Herrschaftsbereich in Lombardo-Venetien vor-



Abb. 5: Nördliches Italien 1859, mit den Herzogtümern Parma und Modena. Karte aus Stieler's «Hand-Atlas über alle Theile der Erde nach dem neusten Zustande und über das Weltgebäude», 34a, Friedrich von Stülpnagel, Adolf Stieler, Justus Perthes, Karl T. Poppey, Leibniz-Institut für Länderkunde e.V., Leipzig.

gelagert waren, seinen Schutz in politischer, militärischer und wirtschaftlicher Hinsicht angedeihen. Dazu gehörte auch – wie bei Liechtenstein – der Abschluss eines diesen Kleinstaaten wohlwollenden Zollvertrages.

Art. 24 Abs. 6 des erwähnten Zollvertrages liess das Begnadigungsrecht «Ihrer königlichen Hoheiten der Herzoge von Modena und Parma» bezüglich der Nachsicht von Geld- und anderen Strafen wegen Gefällen-Übertretungen unberührt. Einen Vorbehalt des herzoglichen Begnadigungsrechts hinsichtlich des gesetzlichen Denunziantenanteils – wie beim österreichisch-liechtensteinischen Zollvertrag – enthielten weder der Stammvertrag noch die dazugehörigen Separat-Artikel.

Nach Art. I Abs. 1 des Zoll-Einigungs-Vertrages vom 15. Oktober 1857[97] sollte zwischen dem Gesamtgebiet des Herzogtums Modena und dem österreichischen Zollgebiet unter Einschluss des Fürstentums Liechtenstein ein gemeinsames Zollgebiet fortbestehen – das Herzogtum Parma war nicht mehr beteiligt. Aus der Präambel des Vertrages ist jedoch ersichtlich, dass nun keine gänzliche und allgemeine Gleichheit der Zollgesetzgebung mehr angestrebt wurde, sondern die Zolleinigung «auf einfacheren Grundlagen» bewerkstelligt werden sollte. Nach Art. 13 des Zolleinigungsvertrages übernahmen die vertragsschliessenden Staaten allerdings die Verpflichtung zum gegenseitigen Schutz ihrer Zolleinkünfte und Staatsmonopole und vereinbarten zu diesem Zweck ein Zollkartell (Beilage G des Vertrages). Art. 10 dieses Zollkartells[98] statuierte, dass die «Ablassung»[99] von Strafverfahren sowie die Nachsicht oder Milderung von Strafen dem Staat zustand, der zur Urteilsschöpfung kompetent war. Gemäss Art. 9 Satz 2 des Kartells war jener Staat, zu dessen Nachteil die versuchte oder vollendete Übertretung erfolgte, als zuständig anzusehen, das Strafverfahren nach seinen eigenen Normen einzuleiten und das Urteil nach seinen eigenen Gesetzen zu schöpfen, während dem anderen Staat auf Verlangen u.a. die Verpflichtung oblag, die verhängte Strafe zu vollziehen, wenn der Delinquent dessen Untertan war oder in dessen Gebiet seinen dauernden oder auch nur vorübergehenden Aufenthalt hatte. Art. 16 leg. cit. sah vor, dass die Verteilung der zur Belohnung der Anzeiger oder Ergreifer bestimmten Strafanteile nach dem im Staat, welcher das Urteil schöpfte, bestehenden Normen in der Art zu geschehen hatte, dass die Begünstigten, mochten sie dem einen oder anderen Vereinsstaat angehören, nach gleichen Grundsätzen behandelt wurden.

Der Zolleinigungsvertrag von 1857 wurde im Vorfeld des Krieges zwischen Sardinien und Österreich von 1859 infolge Einverständnisses der österreichischen und der modenesischen Regierung gekündigt und trat mit 15. April 1859 ausser Wirksamkeit.[100]

91 Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1842 S. 92 (No. 2253): Vertrag zwischen Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Grossherzogthume Hessen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Grossherzogthume Luxemburg andererseits, wegen des Anschlusses des Grossherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preussen's und der übrigen Staaten des Zollvereins. Vgl. den Vertrag vom 2. April 1847 über die Fortdauer des Anschlusses des Grossherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preussens und der übrigen Staaten des Zollvereins, Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1847 S. 283 (No. 2874). Vgl. ferner den Vertrag vom 26. und 31. Dezember 1853 wegen Fortdauer des Anschlusses des Grossherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preussens und der übrigen Staaten des Zollvereins, Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1854 S. 155 (Nr. 3978).

92 Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1845 S. 691 (No. 2637): Übereinkunft zwischen den Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover andererseits, wegen des Anschlusses verschiedener Theile des Königreichs Hannover an den Zollverein.

93 Siehe die Fn. 84 und 85.

94 Öst. RGBl. 1852/203.

95 Wolfram Siemann, Metternich. Stratege und Visionär, München 2016, S. 512 f.

96 R. Blaas/R. Lorenz, Maria (Marie) Louise, in: Österreichisches Biographisches Lexikon (ÖBL) 1815–1960, Bd. 6 (Lfg. 26, 1973), S. 87 f.

97 Öst. RGBl. 1857/222.

98 Ebenda.

99 Die «Ablassung» stellte eine Verfahrensart nach dem österreichischen Gefällsstrafgesetz dar, um das nicht qualifizierte Finanzunrecht rasch zu ahnden. Auf diesem Wege wurden in Österreich mehr als 70 Prozent aller zur Anzeige und Untersuchung gebrachten Straffälle erledigt. Die «Ablassung» setzte u.a. den baren Erlag oder die vollständige Sicherstellung des auf die Gefällsübertretung gesetzlich angedrohten Mindeststrafbetrages durch den Beschuldigten voraus. Siehe Meisel, Gefällsstrafverfahren (Fn. 69), S. 226.

100 Kundmachung der [österreichischen] Ministerien des Äussern, der Finanzen und des Handels vom 18. März 1859, betreffend die Aufhebung des Zoll-Einigungsvertrages mit Modena vom 15. Oktober 1857, öst. RGBl. 1859/45.

Die Begnadigungsregelung für Zolldelikte nach dem schweizerisch-liechtensteinischen Zollanschlussvertrag von 1923

Im Gegensatz zum Zoll- und Steuervertrag mit Österreich vom 5. Juni 1852 musste im Zollanschlussvertrag Liechtensteins mit der Schweiz vom 29. März 1923[101] das Recht für die Begnadigung von Strafen, welche in Anwendung der kraft des Vertrages in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Zoll- und sonstigen Gesetzgebung gefällt werden, ausschliesslich den eidgenössischen Behörden überlassen werden (Art. 32). Dabei ist es bis heute geblieben. Ob diese Staatsvertragsbestimmung, aus der ein gewisses Misstrauen der Schweiz gegenüber Liechtenstein beim Vertragsvollzug spricht, in Einklang mit Art. 12 Abs. 1 der liechtensteinischen Verfassung zu bringen ist, sei dahingestellt. Fest steht jedenfalls, dass die genannte Verfassungsregelung dem Landesfürsten das Begnadigungs-, Milderungs- und Umwandlungsrecht für rechtskräftig erkannte Strafen sowie das Niederschlagungsrecht für eingeleitete Untersuchungen vorbehält.

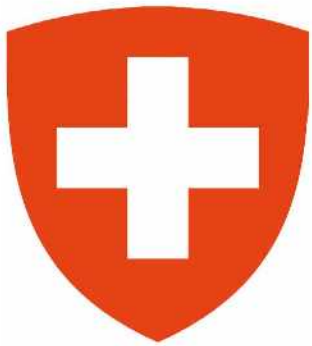
Wie der liechtensteinische Geschäftsträger in Bern Dr. Emil Beck der Regierung in Vaduz am 19. Mai 1921 berichtete, bezeichnete die schweizerische Seite in den Zollvertragsverhandlungen die Regelung der Begnadigung als einen Punkt, in dem keine Diskussion möglich war. Die Schweiz bestand darauf, dass die Begnadigung bei Zolldelikten den schweizerischen Behörden zustand, auch wenn sie im Fürstentum Liechtenstein begangen worden waren. Damit aber aus einer solchen Regelung nicht eine Beschränkung der Souveränität des Fürsten (nicht des Fürstentums) herausgelesen werden konnte, sollten dessen Souveränitätsrechte in der Präambel des Vertrages ausdrücklich anerkannt und vorbehalten werden. So geschah es auch. Anlässlich der ersten Lesung des am 29. März 1923 in Bern unterzeichneten Zollanschlussvertrages in der Landtagssitzung vom 25. Mai 1923 strich der Abgeordnete Albert Wolfinger (Volkspartei) zwar heraus, dass die Begnadigung dem Fürsten von Liechtenstein zustehen sollte. Emil Beck, der als Referent dem Landtag Rede und Antwort zu den Zollvertragsverhandlungen zu stehen hatte, konnte jedoch nur erwidern, dass er dies trotz seiner Bemühungen nicht hatte erreichen können.[102] Ergänzend wurde das Begnadigungsrecht der eidgenössischen Behörden in Art. 11 Abs. 2 des liechtensteinischen Einführungs-Gesetzes vom 13. Mai 1924 zum Zollvertrag (EGZV) verankert, allerdings ohne das Adverb «ausschliesslich».[103]

Im schweizerisch-liechtensteinischen Post-, Telefon- und Telegrafenvertrag vom 10. November 1920[104] war eine ausdrückliche Regelung der Begnadigungsfrage noch unterblieben, obwohl – ähnlich wie beim nachfolgenden Zollanschlussvertrag – die einschlägigen schweizerischen Gesetze und Vorschriften im Fürstentum Liechtenstein nunmehr in gleicher Weise wie in der Schweiz galten (Art. 2) und der gerichtliche Instanzenzug für die Übertretung fiskalischer Bundesgesetze vom Fürstlichen Landgericht in Vaduz an das st. gallische Kantonsgericht und an das schweizerische Bundesgericht in Lausanne als Kassationshof[105] ging (Art. 3). In der Note vom 24. Januar 1921[106] wurde zumindest festgehalten, dass sich das Verfahren in zweiter bzw. dritter Instanz nach den für diese Gerichte bestehenden Prozessgesetzen richtete. Eine ausdrückliche Begnadigungsregelung enthielt aber auch diese Note nicht.

Abb. 6: Kleines Wappen des Kaisertums Österreich 1815–1867, danach kleines Wappen der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder 1867–1915, Wappenrolle Österreich-Ungarns nach Hugo Ströhl.



Abb. 7: Schweizer Wappen.



Das schweizerische Begnadigungsrecht und die schweizerische Begnadigungspraxis in den ersten Jahrzehnten des Zollanschlussvertrages von 1923

Schon zur Zeit des Abschlusses des schweizerisch-liechtensteinischen Zollvertrages fielen die Amnestie und die Begnadigung gemäss Art. 85 Ziff. 7 der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 (aBV) in den Geschäftskreis beider Räte – des National- und des Ständerates – der Bundesversammlung. Das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893[107] sprach in Art. 125 Abs. 1 und 2 zwar der Bundesversammlung das Begnadigungsrecht nur in den Fällen ausdrücklich zu, wo das Bundesstrafgericht in erster und letzter Instanz urteilte. Die Praxis nahm aber das Begnadigungsrecht für den Bund auch überall dort in Anspruch, wo eidgenössische Strafgesetze durch kantonale Gerichte angewendet wurden. Wo der Bund die Strafgerichtsbarkeit ausübte, musste er auch das Begnadigungsrecht selbst ausüben. Ebenso musste er es gesetzlich selbst ordnen, wo er das Strafrecht materiell ordnete. Verfassungsrechtlich konnte er diese Kompetenzen aber auch den Kantonen überlassen. Seit 1920 gewährte die Bundesversammlung zudem die bedingte Begnadigung sowie die gnadenweise Umwandlung von Strafen, obwohl sie in Art. 174 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom 27. August 1851[108] nicht vorgesehen waren.[109] Für den gnadenweisen Erlass von Strafen, die aufgrund kantonalen Rechts ergingen, war nur die kantonale Behörde zuständig. Bei der Konkurrenz eidgenössischen und kantonalen Strafrechts war nach der Praxis entscheidend, ob das schwerere Delikt dem Bundes- oder dem kantonalen Recht unterstand. Im letzteren Fall wurde angenommen, dass der Kanton für eine Begnadigung zuständig war.[110]

Zur Veranschaulichung der eidgenössischen Begnadigungspraxis seien einige zufällig ausgesuchte Zahlen genannt: Von den insgesamt 23 Begnadigungsgesuchen, die in der Junisession 1926 von der Bundesversammlung behandelt wurden, betrafen eines die Gefährdung des Eisenbahnverkehrs, eines die Handhabung der Bahnpolizei, vier die Lebensmittelpolizei, eines die Fischereipolizei, fünf die Jagdpolizei, eines den Militärpflichtersatz, sieben die Militärsteuer sowie eines das Pulverregal bzw. den Zoll.[111] In der Dezembersession 1946 legte der Bundesrat der Bundesversammlung 29 Gnadengesuche wegen Zollvergehen einschliesslich Zollhehlerei, eines wegen Verletzung des Alkoholgesetzes, eines in Sachen Warenumsatzsteuer, 61 in Sachen der Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln, vier in Sachen der Landesversorgung mit festen Brennstoffen, drei in Sachen der Kosten der Lebenshaltung und des Schutzes der regulären Marktversorgung vor, drei in Sachen der Versorgung von Volk und Heer mit technischen Rohstoffen, eines wegen widerrechtlicher Verwendung von Mahlprodukten sowie eines in Sachen Ausdehnung des Ackerbaues vor.[112] Für die Dezembersession 1949 erstattete der Bundesrat Bericht über 74 Begnadigungsgesuche. 39 Gesuche betrafen Zollvergehen, 26 die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln und neun die Kosten der Lebenshaltung und die reguläre Marktversorgung.[113]

101 Siehe Fn. 8.
102 LTP 1923/004-028; zitiert nach: www.e-archiv.li/D44477, abgerufen: 4. Januar 2023.
103 LGBl. 1924 Nr. 11 (LR 631.112.1).
104 LGBl. 1922 Nr. 8 (LR 0.783.591.011).
105 Das Bundesstrafgericht wurde 1893 als Kassationshof über kantonale Strafurteile erklärt, in denen das Bundesrecht zur Anwendung kam. Zur Geschichte des Schweizer Bundesgerichts als Strafgericht siehe: Eduard His, Geschichte des neueren Schweizerischen Staatsrechts. Dritter Band: Der Bundesstaat von 1848 bis 1914, Basel 1938, S. 473 f.
106 LGBl. 1922 Nr. 8 (LR 0.783.591.011).
107 BBl 1893 I 1107. Abgeändert durch BBl 1911 IV 287.
108 AS II 743.
109 W. Burckhardt, Kommentar zur schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, Bern 1931, S. 680 ff.
110 Ernst Hafter, Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts. Allgemeiner Teil, Berlin 1926, S. 402.
111 Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über Begnadigungsgesuche vom 25. Mai 1926 (Junisession), BBl 1926 I 716.
112 Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über Begnadigungsgesuche vom 15. November 1946 (Dezembersession), BBl 1946 III 1015.
113 I. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über Begnadigungsgesuche vom 14. November 1949 (Dezembersession), BBl 1949 II 897.

Liechtensteinische Begnadigungsgesuche bei Zolldelikten an die schweizerische Bundesversammlung

Unter den Begnadigungsgesuchen an die schweizerische Bundesversammlung finden sich einige wenige mit Liechtensteinbezug. Hier drei Fälle aus den Jahren 1929 und 1945:

Der Metzger Gebhard Wehinger von Altenstadt in Vorarlberg schmuggelte im Juli 1928 mit zwei anderen Tätern 103 kg Schnupftabak über die Zollgrenze auf liechtensteinisches Gebiet und wurde deswegen im September 1928 von der eidgenössischen Oberzolldirektion auf Grundlage des Zollgesetzes von 1925 mit einer Busse von 1888 Franken bestraft. Da der im Ausland wohnende Wehinger keine Zahlungen leistete, wurde gegen ihn ein Steckbrief erlassen, der am 3. Oktober 1929 zu seiner Verhaftung führte. Ab diesem Zeitpunkt verbüsste er eine Umwandlungsstrafe von 90 Tagen. Für Wehinger ersuchte dessen Mutter im November 1929 um den Erlass des Restes der Umwandlungsstrafe. Durch die Trunksucht des Ehemannes sei die Familie «zurückgekommen». Wehinger habe geschmuggelt, um der stark beeinträchtigten elterlichen Familie auszuhelfen. Der Beweggrund sei mithin gut gewesen. Die Gemeindebehörde von Altenstadt befürwortete das Gesuch. Demgegenüber beantragte der Bundesrat mit der eidgenössischen Oberzolldirektion die Abweisung des Gesuches, da bei Wehinger, welcher der eigentliche Organisator des Schmuggels gewesen war, der gänzliche Vollzug der Umwandlungsstrafe aus allgemeinen Gründen notwendig sei.[114]

Der Bäcker und Spezereihändler Ferdinand Walser aus Schaan und dessen Schwester, die Verkäuferin Anna Walser, wurden gemäss Strafentscheid der eidgenössischen Oberzolldirektion vom September 1928 mit 1258 Franken gebüsst. Walser bezog von Schmugglern 85,5 kg Schnupftabak. Die nähere Bestellung war Sache der Schwester. Eine Beschwerde gegen die Busse wies der Bundesrat im Oktober 1928 ab. Die Geschwister Walser ersuchten um den Erlass des noch nicht bezahlten Bussenteils. Einer der Schmuggler habe ihnen die Ware geradezu aufgedrängt. Sie hätten nicht gewusst, dass der Ankauf strafbar sei. Sie seien finanziell schlecht gestellte Geschäftsanfänger. Der Bundesrat beantragte mit der eidgenössischen Oberzolldirektion die Abweisung des Gesuches. Bis anhin habe einzig Anna Walser eine Teilzahlung von 100 Franken geleistet. Der Bundesrat war der Ansicht, dass es sich um einen schwereren Schmuggelfall handle. Wie eigens vermerkt wurde, bestand die Zuständigkeit der Bundesversammlung zur Gesuchsbehandlung aufgrund von Art. 32 des Zollanschlussvertrages mit Liechtenstein.[115]

Der Fabrikarbeiter Robert Jenny aus Vaduz wurde durch Strafverfügung der eidgenössischen Oberzolldirektion vom Mai 1943 zu einer Busse von 980 Franken verurteilt. Jenny hatte mehrmals bei Grenzübertritten Waren unangemeldet aus der Schweiz ausgeführt. Es handelte sich vor allem um Kleidungsstücke und persönliche Gebrauchsartikel. Der Verurteilte, der bis anhin drei Teilzahlungen geleistet hatte, ersuchte um den Erlass des noch ausstehenden Betrages von 410 Franken. Er gab an, dass er in Wien sein ganzes Vermögen verloren habe und dass von seiner Habe nur einige Kleider gerettet worden seien. Trotz seines Verdienstes könne er sich augenblicklich nur mithilfe einer von der liechtensteinischen Regierung ausbezahlten Unterstützung über Wasser halten. Im Mai 1944 wurde Jenny von der Schweiz militärgerichtlich wegen politischen Nachrichtendienstes zu 28 Monaten Gefängnis und 10 Jahren Landesverweisung verurteilt. Unter Hinweis auf diese schwere Vorstrafe sprach sich die eidgenössische Oberzolldirektion für die Abweisung des Gesuches aus. Nach den Erhebungen des Zollamtes Buchs arbeitete Jenny als gewöhnlicher Arbeiter in der Konservenfabrik Schaan. Sein Verdienst betrug monatlich 200 bis 230 Franken. Dazu kam noch ein kleiner Verdienst seiner Ehefrau. Bei seinem bescheidenen Einkommen und seiner prekären Lage werde Jenny zwar kaum imstande sein, weitere Zahlungen zu leisten, angesichts seiner Verurteilung wegen politischen Nachrichtendienstes müsse er jedoch als der Begnadigung nicht würdig erachtet werden. Der Bundesrat beantragte daher die grundsätzliche Abweisung des Gesuches.[116]

So viel zur eidgenössischen Begnadigungspraxis (oder vielmehr zu den verweigerten Begnadigungen) in den ersten Jahrzehnten des schweizerisch-liechtensteinischen Zollanschlussvertrages. Dazu können wir uns folgende Frage stellen: Wäre der Fabrikarbeiter Jenny, dessen Strafausmessung im Hinblick auf sein bescheidenes Einkommen und das überschaubare Ausmass des von ihm verschuldeten Fiskalunrechts eine gewisse Härte, ja eine Unbilligkeit aufweist, vom Fürsten (teil)begnadigt worden, wenn das Begnadigungsrecht bei Liechtenstein verblieben wäre? Darüber kann natürlich nur spekuliert werden!

Der Versuch einer «souveränitätsschonenderen» Auslegung des schweizerisch-liechtensteinischen Zollanschlussvertrages von 1923

Wenn wir nun einige Jahrzehnte überspringen und uns der totalrevidierten schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV)[117] zuwenden, so fällt der Blick zunächst auf Art. 157 Abs. 1 Bst. c BV. Danach verhandeln Nationalrat und Ständerat gemeinsam als Vereinigte Bundesversammlung unter dem Vorsitz der Nationalratspräsidentin oder des Nationalratspräsidenten, um Begnadigungen vorzunehmen. Hinzu kommt Art. 173 Abs. 1 Bst. k BV, welcher inhaltlich den Schlussteil von Art. 85 Ziff. 7 aBV aufnimmt und ihn neu formuliert.[118]

Die Begnadigung fällt heute in die Kompetenz der Bundesversammlung, wenn das Bundesstrafgericht oder eine Verwaltungsbehörde des Bundes das Strafurteil gefällt hat (§ 381 Bst. a chStGB[119] iVm Art. 23 f. chStPO[120] bzw. Art. 21 Abs. 1 VStrR[121]). Zuständig für die Vorberatung von Begnadigungen ist gemäss Art. 40 des Parlamentsgesetzes[122] die Kommission für Begnadigungen und Zuständigkeitskonflikte. Sie überweist die Begnadigungsgesuche dem Bundesrat zum Bericht und zur Antragstellung und unterbreitet in der Folge ihren Antrag der Bundesversammlung.[123] In den Fällen, in denen eine kantonale Behörde auf Grundlage eines Bundesgesetzes geurteilt hat, ist hingegen gemäss Art. 381 Bst. b chStGB die Begnadigungsbehörde des Kantons zuständig.[124] Die Kantone wurden eingesetzt, um die Bundesversammlung zu entlasten.[125] Das schweizerische Bundesgericht führte in diesem Zusammenhang mit Urteil vom 10. Juni 1980 aus, dass sich diese Delegation an die Kantone auf die Ausübung des Gnadenrechtes im konkreten Falle beschränke.[126] Regelungen über die Einbringung des Gnadengesuches und dessen Wirkungen enthalten demgegenüber die Art. 382 und 383 chStGB.

Entscheidend ist nun, dass nach der aktuellen Kundmachung der Anlage I (und der Anlage II) zum Zollanschlussvertrag vom 18. Oktober 2022[127] die Art. 381 bis 385 chStGB – und damit auch der genannte Art. 381 Bst. b chStGB – ausdrücklich in Bezug auf jene in Liechtenstein begangenen Delikte anwendbar sind, für die gemäss dem Zollanschlussvertrag schweizerisches Recht gilt. Dies könnte bei einer wohlwollenden Auslegung von Art. 32 des schweizerisch-liechtensteinischen Zollanschlussvertrages, der sich nur auf das Begnadigungsrecht der eidgenössischen (und nicht der kantonalen) Behörden bezieht, das Tor für eine Begnadigungskompetenz des liechtensteinischen Fürsten für die nicht an schweizerische Instanzen weitergezogenen Urteile des Fürstlichen Landgerichts in Zollvertragsmaterien öffnen, da Liechtenstein nach Art. 6 des Zollanschlussvertrages in Ansehung der im Fürstentum anzuwendenden schweizerischen Gesetzgebung die gleiche Rechtsstellung wie den schweizerischen Kantonen zukommt. Ergänzend führt Art. 29 des Zollanschlussvertrages aus, dass die fürstlichen Behörden – und damit auch die liechtensteinischen Gerichte – bei der Verfolgung und Bestrafung von Widerhandlungen gegen die in Liechtenstein anwendbare Bundesgesetzgebung dieselben Rechte und Pflichten wie die kantonalen Behörden haben. Ebenfalls in diesem Sinne statuiert Art. 31 des Zollanschlussvertrages, dass Liechtenstein hinsichtlich der Vollstreckung der einschlägigen Strafen die gleiche Rechtsstellung wie den schweizerischen Kantonen zusteht.

Art. 32 des Zollanschlussvertrages, der das Begnadigungsrecht «ausschliesslich» den eidgenössischen Behörden zuweist, ist nicht isoliert zu betrachten, sondern ist – systematisch ausgelegt – im Kontext der ge-

114 II. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über Begnadigungsgesuche vom 26. November 1929 (Dezembersession 1929), BBl 1929 III 385 (hier 394 f.).

115 I. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über Begnadigungsgesuche vom 30. Mai 1929 (Junisession 1929), BBl 1929 I 805 (hier 809 f.).

116 I. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über Begnadigungsgesuche vom 9. November 1945 (Dezembersession 1945), BBl 1945 II 317 (hier 319).

117 SR 101.

118 Hans Vest, Art. 173 Abs. 1 Bst k BV Rz 155, in: Bernhard Ehrenzeller/Benjamin Schindler/Rainer J. Schweizer/Klaus A. Vallender (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung. St. Galler Kommentar[3], Zürich und St. Gallen 2014.

119 Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)

120 Strafprozessordnung vom 7. Oktober 2007 (SR 312.0).

121 Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (SR 313.0).

122 Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (ParlG), SR 171.10.

123 Stefan Trechsel/Viktor Lieber, Art 381 StGB Rz 4, in: Stefan Trechsel/Mark Pieth (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch. Praxiskommentar[3], Zürich und St. Gallen 2018.

124 Vest, Art. 173 Abs. 1 Bst. k BV Rz 158 (Fn. 118).

125 Trechsel/Lieber, Art 381 StGB Rz 1, Schweizerisches Strafgesetzbuch (Fn. 123). Es geht dabei nicht um die Begnadigungen bei Urteilen aufgrund kantonalen Strafrechts, welche ohnedies in die Kompetenz der Kantone fallen.

126 BGE 106 Ia 131 S. 133 f.

127 Kundmachung vom 18. Oktober 2022 der aufgrund des Zollvertrages im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften (Anlagen I und II), LGBl. 2022 Nr. 280 (LR 170.551.631).

genwärtigen Anlage I zu sehen, welche einen integralen Bestandteil des Zollanschlussvertrages bildet. Oder anders ausgedrückt: Art. 32 des Zollanschlussvertrages ist zusammen mit Art. 6, Art. 29 und Art. 31 des Zollanschlussvertrages und vor allem mit dem in der Anlage I des Zollanschlussvertrages aufgeführten Art. 381 Bst. b chStGB auszulegen, der den Kantonen ausdrücklich Begnadigungsbefugnisse einräumt. Wer nun zuständige «kantonale» Begnadigungsbehörde im Sinne dieser Bestimmung ist, kann nur nach internem liechtensteinischem Recht zu beurteilen sein. Art. 12 Abs. 1 der liechtensteinischen Verfassung weist diese Kompetenz – wie schon erwähnt – dem Landesfürsten zu. In jenen Fällen, in denen ein Strafurteil des Kantonsgerichtes St. Gallen oder des Bundesstrafgerichtes zu einem liechtensteinischen Zolldelikt vorliegt, würde es bei der Begnadigungskompetenz der schweizerischen Bundesversammlung verbleiben. Das ausschliessliche Begnadigungsrecht, soweit es nach schweizerischem Recht den eidgenössischen Behörden zusteht, würde dadurch nicht berührt und dem Art. 32 des Zollanschlussvertrages würde ausreichend Genüge getan.

Gewiss, es mag dies eine neue und ungewöhnliche Vertragsauslegung sein, aber es würde sich um einen für beide Seiten vertretbaren Weg handeln und vor allem um eine souveränitätsschonendere Lösung für Liechtenstein. Denn wieso sollte Liechtenstein durch das Zollvertragsregime schlechter gestellt sein als ein schweizerischer Kanton und nicht in den Genuss der kantonalen Begnadigungsregelung des schweizerischen Strafgesetzbuches kommen, die in der gegenwärtigen Anlage I zum Zollanschlussvertrag ausdrücklich für anwendbar erklärt wird?

Diese Interpretation würde zudem eher einer «modernen» Vertragsbeziehung zwischen gleichberechtigten Vertragspartnern entsprechen, wie sie etwa im schweizerisch-liechtensteinischen Patentschutzvertrag vom 22. Dezember 1978[128] sowie im schweizerisch-liechtensteinischen Währungsvertrag vom 19. Juni 1980[129] zum Ausdruck kommt. Diese Staatsverträge weisen nämlich das Begnadigungsrecht dem jeweiligen Urteilsstaat zu (Art. 13 Abs. 2 bzw. Art. 8 Abs. 2).

Dasselbe galt für den schweizerisch-liechtensteinischen PTT-Vertrag vom 9. Januar 1978,[130] welcher die strafgerichtliche Zuständigkeit bei Widerhandlungen gegen die in Liechtenstein geltenden schweizerischen Vorschriften dem Kantonsgericht St. Gallen entzog und nunmehr auch in zweiter Instanz einem liechtensteinischen Gericht, nämlich dem Fürstlichen Obergericht, zuwies. Freilich konnte gegen ein Urteil des Fürstlichen Obergerichtes nach wie vor Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des schweizerischen Bundesgerichtes erhoben werden.[131] Auch dieser bis zum 31. März 1999[132] geltende Vertrag behielt aber die Begnadigung dem jeweiligen Urteilsstaat vor (Art. 23 Abs. 2). Es war dies für Liechtenstein souveränitätspolitisch sicherlich eine Verbesserung gegenüber dem Zollanschlussvertrag von 1923. Allerdings blieb selbst der schweizerisch-liechtensteinische PTT-Vertrag von 1978 hinter dem österreichisch-liechtensteinischen Zollvertrag von 1852 zurück, welcher die Begnadigung von liechtensteinischen Staatsangehörigen grundsätzlich dem Fürsten von Liechtenstein vorbehalten hatte.

Überlegungen pro futuro

Als sich der österreichische Staatsnotar Dr. Julius Sylvester anlässlich der Amnestievorlage des Staatsrates am 14. November 1918 an die Provisorische Nationalversammlung in Wien wandte, bezeichnete er das Begnadigungsrecht und das Recht der Amnestie als «das schönste Recht, das im Staatswesen von der höchsten Staatsgewalt ausgeübt werden kann».[133] Dieses Zitat kann getrost auf das Fürstentum Liechtenstein übertragen werden. Der liechtensteinische Gesetzgeber sollte daher trachten, die Gewährung von Gnadenakten als substanziellen Ausfluss der Souveränität nicht in ausländische Hände zu legen. Zumindest sollte das Begnadigungsrecht im Falle einer Revision des in die Jahre gekommenen schweizerisch-liechtensteinischen Zollanschlussvertrages wie beim Patentschutzvertrag von 1978 und dem Währungsvertrag von 1980 dem jeweiligen Urteilsstaat überlassen werden. Es gilt, um auf das eingangs erwähnte Votum des Landtagsabgeordneten und vormaligen Regierungschefs Dr. Gerard Batliner aus dem Jahre 1981 zurückzukommen, die liechtensteinischen Beziehungen zur Schweiz auf eine ausgewogenere Grundlage zu stellen. Dieser Wunsch hat auch heute nichts von seiner Aktualität eingebüsst. Nicht nur im Bereich des Gnadenwesens, aber gerade hier, sollte zwischen den Vertragspartnern Schweiz und Liechtenstein ein ausgewogeneres Verhältnis angestrebt werden. Denn die Gegenseitigkeit der Vorteile aus einem völkerrechtlichen Vertrag bietet die wirksamste Garantie für seine getreue Befolgung.[134]

128 Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Dezember 1978 über den Schutz der Erfindungspatente (Patentschutzvertrag), LGBl. 1980 Nr. 31 (LR 0.232.149.101.1).

129 Währungsvertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 19. Juni 1980, LGBl. 1981 Nr. 52 (LR 0.951.910.11).

130 Vertrag vom 9. Januar 1978 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Besorgung der Post- und Fernmeldedienste im Fürstentum Liechtenstein durch die Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafenbetriebe, LGBl. 1978 Nr. 37 (LR 0.783.591.011).

131 Bericht und Antrag der Fürstlichen Regierung an den Hohen Landtag zum Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Besorgung der Post- und Fernmeldedienste im Fürstentum Liechtenstein durch die Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafenbetriebe vom 6. September 1978, S. 38.

132 Siehe den Notenaustausch vom 4. März 1999 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beendigung des Post- und Fernmeldevertrages, LGBl. 1999 Nr. 63 (LR 0.783.591.011).

133 Stenographisches Protokoll der Provisorischen Nationalversammlung, 4. Sitzung vom 14. November 1918, S. 114 f.

134 Vgl. Alfred Verdross/Bruno Simma, Universelles Völkerrecht. Theorie und Praxis[3], Berlin 1984, § 753.

Bibliographie

Verzeichnis der Literatur und der gedruckten Entscheidungssammlungen

Alter, Rudolf, Judikatenbuch des Verwaltungsgerichtshofes. Die Judikate der Jahre 1891–1893, Wien 1895.

Bauer, Andreas, Gnade, in: Abrecht Cordes et al (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2², Berlin 2012, Sp. 424–Sp. 430.

Bertel, Christian/Venier, Andreas/Tipold, Alexander, Strafprozessrecht¹⁴, Wien 2021.

Bilgeri, Benedikt, Geschichte Vorarlbergs. Bd. III: Ständemacht, Gemeiner Mann – Emser und Habsburger, Wien, Köln und Graz 1977.

Blaas, R./Lorenz, R., Maria (Marie) Louise, in: Österreichisches Biographisches Lexikon (ÖBL) 1815–1960, Bd. 6 (Lfg. 26, 1973), S. 87–88.

Blodig, Hermann, Die österreichische Zoll- und Staatsmonopolsordnung, Wien 1855.

Błoński, Justin, Strafgesetz über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835 sammt Amtsunterricht und den Vorschriften über die Anwendung dieses Gesetzes erläutert und durch Aufnahme sämmtlicher einschlägiger Nachtragsbestimmungen ergänzt, Wien 1881.

Burckhardt, W., Kommentar zur schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, Bern 1931.

Bussjäger, Peter, Art. 12 LV (zuletzt bearbeitet: 31. August 2015). Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, Bendern 2016, verfassung.li.

Carpzov, Benedict, Practica nova imperialis Saxonica rerum criminalium, Pars III, Wittenberg 1670, (https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/drwcarpzov3/0410/image,info,thumbs).

Finger, August, Begnadigung, in: Ernst Mischler/Josef Ulbrich (Hrsg.), Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechts, Bd. 1², Wien 1905, S. 432–434.

Fuchs, Helmut/Zerbes, Ingeborg, Strafrecht. Allgemeiner Teil I¹⁰, Wien 2018.

Geiger, Peter, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1848–1866, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 70 (1970), S. 5–418.

Hafter, Ernst, Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts. Allgemeiner Teil, Berlin 1926.

Hiller-Schönaich, Hans, Die Judikate aus der Rechtsprechung der Finanzsenate des Verwaltungsgerichtshofes im Jahre 1920, Wien 1923.

His, Eduard, Geschichte des neueren Schweizerischen Staatsrechts. Dritter Band: Der Bundesstaat von 1848 bis 1914, Basel 1938.

In der Maur, Karl von, Liechtenstein (Fürstentum), in: Ernst Mischler/Josef Ulbrich, Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, Bd. 3², Wien 1907, S. 485–494.

Jhering, Rudolph von, Der Zweck im Recht, Leipzig 1877.

Kant, Immanuel, Die Metaphysik der Sitten², Königsberg 1798.

Klüber, Johann Ludwig, Staatsrecht des Rheinbundes. Lehrbegriff, Tübingen 1808.

Klüber, Johann Ludwig, Öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten³, Frankfurt am Main 1831.

Laich, Mario, Zwei Jahrhunderte Justiz in Tirol und Vorarlberg. Festschrift aus Anlass der Errichtung des tyrolisch-vorarlbergischen Appellationsgerichtes – zuletzt Oberlandesgericht für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck – vor 200 Jahren, Innsbruck und Bozen 1990.

Lanser, Konrad, Vollstreckung der Urteile, in: Ingrid Brandstätter/Jürgen Nagel/Uwe Öhri/Wilhelm Ungerank (Hrsg.), Handbuch Liechtensteinisches Strafprozessrecht, Wien 2021, Rz 20.1–Rz 20.134.

Moser, Johann Jakob, Von deren Landeshoheit derer Teutschen Reichsstände überhaupt, Frankfurt und Leipzig 1773.

Moser, Johann Jacob, Von der Landeshoheit in Gnaden-Sachen, Frankfurt und Leipzig 1773.

Moser, Johann Jacob, Von der Teutschen Justiz-Verfassung. Erster Theil, Frankfurt und Leipzig 1774.

Moser, Johann Jacob, Zusäze zu seinem neuen Teutschen Staatsrecht, Frankfurt und Leipzig 1782.

Meisel, Franz, Gefällsstrafverfahren, in: Ernst Mischler/Josef Ulbrich (Hrsg.), Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechts, Bd. 2², Wien 1906, S. 221–243.

Radbruch, Gustav, Gesamtausgabe, Hrsg. Arthur Kaufmann, Bd. 3: Rechtsphilosophie, bearbeitet von Winfried Hassemer, Heidelberg 1990.

Rapp, G., Lindau, in: Bavaria. Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern, Bd. 2: Oberpfalz und Regensburg. Schwaben und Neuburg, München 1863, S. 1023–1026.

Ritter, Rupert, Die Brandisischen Freiheiten, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 43 (1943), S. 5–42.

Sander, Hermann, Ueber das Begnadigungsrecht der Stadt Feldkirch und des hintern Bregenzerwaldes, Innsbruck 1883.

Schädler, Albert, Die alten Rechtsgewohnheiten und Landsordnungen der Grafschaft Vaduz und Herrschaft Schellenberg, sowie des nachherigen Fürstentums Liechtenstein, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 5 (1905), S. 39–86.

Schamberger-Rogl, Karin, «Landts Brauch oder Erbrecht» in der «Vaduzischen Grafschaft üblichen». Ein Dokument aus dem Jahre 1667 als Grundlage für die landschaftliche Rechtssprechung, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 101 (2002), S. 1–128.

Siemann, Wolfram, Metternich. Stratege und Visionär, München 2016.
Trechsel, Stefan/Lieber, Viktor, Art 381 StGB, in: Stefan Trechsel/Mark Pieth (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch. Praxiskommentar[3], Zürich und St. Gallen 2018.
Verdross. Alfred/Simma, Bruno, Universelles Völkerrecht. Theorie und Praxis[3], Berlin 1984.
Vest, Hans, Art. 173 Abs. 1 Bst k BV, in: Bernhard Ehrenzeller/Benjamin Schindler/Rainer J. Schweizer/Klaus A. Vallender (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung. St. Galler Kommentar[3], Zürich und St. Gallen 2014.
Winkler, Günther, Begnadigung und Gegenzeichnung. Eine praxisorientierte verfassungsrechtliche und staatstheoretische Studie über Staatsakte des Fürsten von Liechtenstein, Wien 2005.
Wolski, Ludwig, Das Judikatenbuch des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, Wien 1884.
Zedler, Johann Heinrich, Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 44, Leipzig und Halle 1745 (Todschläger, Begnadigung der, Sp. 738–745).

Bildnachweis

Abb. 1: Sammlung Risch-Lau, Vorarlberger Landesbibliothek.
Abb. 2: Sammlung Helmut Klapper, Vorarlberger Landesbibliothek.
Abb. 3: Sammlung Historische Landkarten, Vorarlberger Landesbibliothek.
Abb. 4: Ansichtskarte Hermann Steck, Vorarlberger Landesbibliothek.
Abb. 5–7: Wikimedia Commons.

Anschrift des Autors

lukas.ospelt@liechtenstein-institut.li